

VIII. Nachschlage- und Erinnerungsbuch

für Agenten, Advokaten, Beamte, Haushofmeister, Administratoren, Haus- und Landwirth, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbsleute, Hausfrauen und Geschäftsleute aller Art.

A. Kalender der Heiligennamen, nach alphabetischer Ordnung.

Zum bequemen Auffuchen der Namenstage, wie auch der Festtage der Landes- und Kirchenpatrone, dann der Jahrmärkte- und Wettererlosungstage.

Aaron 16. April.	Althanasius 2. Mai.	Cleophas 25. Sept.	Ernest 12. Jänner.	Genovefa 3. Jänner.
Abadius 7. October.	Augustus 3. August.	Cletus 26. April.	— 2. September.	Georgius 24. April.
Abdon 30. Juli.	Augustinus 28. August.	Clotildis 3. Juni.	Esaias 6. Juni.	Gerhard 24. Septemb.
Abel 2. Jänner.	B.	Colomann 15. Octob.	Ether 24. Mai.	German 30. October.
Abigail 5. December.	Balthasar 6. Jänner.	Coelestinus 6. April.	Eugenia 24. Dec.	Gerold 28. November.
Abraham Patr. 19. Dec.	Barbara 4. December.	Concordia 18. Febr.	Eulalia 12. Februar.	Gertrudis 17. März.
Abrafon 2. September.	Barnabas A. 11. Juni.	Conrad 26. November.	Eugenius 18. Novemb.	Gervasius 18. Juni.
Achatius 22. Juni.	Bartholomäus 24. Aug.	Constantin 17. Februar.	Eulogius 3. Juli.	Gideon 10. October.
Adalbert 23. April.	Vasilius 12. Juni.	Constantius 19. Sept.	Euphrosina 11. Febr.	Gilbert 3. October.
Adam 24. December.	Vasilius 14. Juni.	Corbinian 9. Sept.	Eusebius 5. März.	Göar 6. Juli.
Adelgunde 30. Jänner.	Beata 22. December.	Cordula 22. October.	— 14. August.	Gondolph 26. Juli.
Adelheid 9. März.	Beatrice 29. Juli.	Cornelius 4. Juli.	Eustachius 20. Sept.	Gottfried 8. Novemb.
— 16. Decemb.	Beda 26. Mai.	Cosmas 27. Septemb.	Eustasius 29. März.	Gotthard 5. Mai.
Adolphus 11. Mai.	Benedict 21. März.	Crecentia 19. April.	Eva 24. December.	Gotthelf 26. Februar.
— 21. August.	Benjamin 30. August.	Crispinus 25. October.	Evastus 26. October.	— 22. Juni.
Adrian 5. März.	Benignus 6. Juni.	Cyprian 26. Sept.	Ewald 30. October.	Gottlieb 2. November.
Agapdus 1. September.	Bernard 20. August.	Cyriak 8. August.	Ezechiel 10. April.	Gottlob 10. Juli.
Afra 7. August.	Bernardin 20. Mai.	Cyrellus 29. März.	F.	Gottschalk 12. Jänner.
Agapitus 18. August.	Berthold 17. Novemb.	D.	Fabian 20. Jänner.	Gratian 18. December.
Agatha 5. Februar.	Betram 17. August.	Damastus 11. Dec.	Fabrizius 21. August.	Gregorius 12. März.
Agathon 7. December.	Bibiana 2. December.	Damian 27. Sept.	Fausta 20. September.	— Naz. 9. Mai.
Agnes 21. Jänner.	Blandine 5. Novemb.	Daniel Pr. 21. Juli.	Foustin u. J. 15. Febr.	— P. 24. Mai.
— 20. April.	Blasius 3. Februar.	Darius 3. April.	Faustus 16. Juli.	— Th. 17. Nov.
Albanus 21. Juni.	Bogislav 9. April.	David 30. December.	Felician 20. October.	Guido 30. März.
Albinus 1. März.	Bonaventura 14. Juli.	Demetrius 9. April.	Felicitas 7. März.	Günther 27. Novemb.
— 16. Decemb.	Bonifazius 14. Mai.	Desiderius 23. Mai.	Felix 14. Jänner.	Gunttram 28. März.
Albrecht 8. April.	— 5. Juni.	— 11. Februar.	— Cant. 21. Mai.	Gustav 2. August.
— 24. April.	Bricius 9. Juli.	Dietrich 6. Mai.	— Bal. 20. Nov.	H.
Alexander 26. Februar.	Brigitta 8. October.	Dionysius 8. April.	Ferdinand 30. Mai.	Hannibal 2. August.
Alerius 17. Juli.	Bruno 6. October.	— 9. October.	— 19. Octob.	Hartmann 30. Oct.
Alouinus 21. Juni.	Burkhard 11. October.	Dominicus 4. August.	Fidelis 24. Mai.	Hedwigis 17. Oct.
Amadeus 31. März.	C.	Domitius 5. Juli.	Fides 5. October.	Heinrich 12. Juli.
Amalia 10. Juli.	Cäcilia 22. November.	Donatus 8. August.	Flavian 18. Februar.	Helena 18. August.
— 7. October.	Cajetan 7. August.	Dorothea 6. Februar.	Flavius 18. Februar.	Henriette 16. März.
Amandus 26. October.	Cajus 22. April.	C.	Florentin 27. Sept.	Heraclius 11. März.
Amatus 13. Septemb.	Calistus 14. October.	Eberhard 23. Februar.	Florian 4. Mai.	Heribert 16. März.
Ambrosius 4. April.	Camilus 27. Juli.	Edmund 16. Nov.	Florus 3. November.	Herkules 5. Sept.
— 7. Decemb.	Candida 2. December.	Eduard 18. März.	Fortunat 24. October.	Hermann 7. April.
Ammon 20. December.	Candidus 3. October.	Egbert 24. April.	Francisca A. 9. März.	Hermenegild 13. April.
Amos 31. März.	Canutus 19. Jänner.	Eleonora 21. Februar.	Franciscus C. 29. Jan.	Hermias 31. Mai.
Anastasiu 22. Jänner.	Carolina 14. Juli.	Eleutherius 20. Febr.	— de Paula 2. April.	Hermogenes 19. April.
Andreas Cors. 4. Febr.	Carolus Bor. 4. Nov.	Elias Pr. 20. Juli.	— Reg. 16. Juni.	Hieronimus 30. Sept.
— Apostel 30. Nov.	— Magn. 28. Jan.	Eligius 1. December.	— Ser. 4. Oct.	Hilarius 13. Jänner.
— Avel. 10. Nov.	Casimir 4. März.	Elisabeth 19. Nov.	— Vorg. 10. Oct.	Hildegardis 17. Mai.
Angela 31. Mai.	Caspar 6. Jänner.	Elisius 14. Juni.	— Kav. 3. Dec.	Hildegardis 15. Sept.
Anna 26. Juli.	Castor 13. Februar.	Elogius 25. Juni.	Friderica 6. October.	Hildegardis 27. Sept.
Anselm 21. April.	Charlotte 5. Juli.	Emmanuel 26. März.	Fridmann 10. October.	Hioh 9. Mai.
Antoninus 10. Mai.	Christian 14. Mai.	Emeran 22. Sept.	Friedrich 6. März.	Hippolitus 13. August.
Antonius Eins. 17. Jan.	— 20. December.	Emerich 5. Novemb.	— 18. Juli.	Honoratus 8. Februar.
— Pad. 13. Juni.	Christina 24. Juli.	Emilian 8. August.	Fürstegott 16. April.	Hoseas 5. April.
Apollinaris 23. Juli.	Christoph 15. März.	Emilie 24. Novemb.	G.	Hubert 3. November.
Apollonia 9. Februar.	— 24. Juli.	Engelbert 7. Novemb.	Gabinus 19. Februar.	Hugo 1. April.
Apollonius 18. April.	Chrysostomus J. 27. Jänner.	Enoch 3. Jänner.	Gabriel 24. März.	Hiacinth 11. Sept.
Aquilinus 17. Mai.	Clara 12. August.	Ephraim 2. Juni.	Gabriele 10. Februar.	Higin 11. Jänner.
Arnoldus 18. Juli.	Claudia 30. October.	Erasmus 2. Juni.	Gallus 16. October.	J.
Arnoldus 18. Juli.	Claudius 8. November.	Erdmann 6. Novemb.	Gebhard 27. August.	Jacob Ap. H. 1. Mai.
Arsene 19. Juli.	Clemens 23. Novemb.	Erhard 8. Jänner.	Gelasius 18. Nov.	— Ap. gr. 25. Juli.
		Erich 18. Mai.		— Patr. 6. Oct.

Januarius 19. Sept.	Leo X. Papst 11. April.	Narcissus 29. October.	Regina 7. September.	Tertullian 27. April.
Jeremias 26. Juni.	— II. Papst 28. Juni.	Nathan 24. October.	Reichard 3. April.	Thaddäus 2. October.
Jgnaz M. 1. Februar.	Leocadia 9. December.	Nathanael 5. Sept.	Reinerus 17. Juni.	Thella 23. September.
— Voy. 31. Juli.	Leodegarius 2. Octob.	Nazarus 28. Juli.	Reinhard 19. Decemb.	Theobald 1. Juli.
Innocentius 28. Juli.	Leonhard 6. Novemb.	Nemesius 19. Decemb.	Reinhold 12. Jänner.	Theodora 1. April.
Joachim 9. December.	Leopold 15. Novemb.	Nestorius 26. Februar.	Rembert 4. Februar.	Theodorich 23. März.
Jodocus 17. Mai.	Liberatus 17. August.	Nicander 11. Juni.	Remigius 1. October.	Theodorus 9. Nov.
Joel 19. October.	Loborius 23. Juli.	Nicasius 14. Decemb.	Renatus 17. Septemb.	Theodossia 2. April.
Johanna 24. Mai.	Longinus 15. März.	Nicetas 20. März.	Richard 3. April.	Theodosius 26. März.
— 21. August.	Loth 4. Jänner.	Nicomedes 15. Sept.	Robert 7. Juni.	Theophilus 3. Nov.
Johann Cap. 23. Oct.	Lucas 18. October.	Nicolaus B. 6. Dec.	Rochus 16. August.	Theresia 15. October.
— Chrysost. 27. Jän.	Lucia 13. December.	Nicomedes 15. Sept.	Roland 9. August.	Thomas Ap. 21. Dec.
— Ap. u. Ev. 27. Dec.	Lucinus 7. Jänner.	Noah 28. November.	Romanus 9. August.	— Aq. 7. März.
— Enth. 29. August.	Eucletia 7. Juni.	Norbert 6. Juni.	Romuald 7. Februar.	— Bisch. 29. Dec.
— v. Jac. 12. Juni.	Ludmilla 16. Septemb.	O.	Rosa 30. August.	— B. R. 18. Sept.
— Fr. 21. August.	Ludwig K. 25. August.	Octavian 22. März.	Rosalia 4. September.	Tiburtius 14. April.
— v. Gott 8. März.	Luitpold 9. Juli.	Olympia 15. April.	Rosamunda 2. April.	Timotheus 24. Jänn.
— v. Kt. 24. Nov.	Macarius 2. Jänner.	Oswald 5. August.	Rosina 13. März.	Titus 4. Jänner.
— v. M. 8. Febr.	Magdalena 22. Juli.	Ottilia 13. December.	— 10. Juli.	Tobias 12. Sept.
— v. Mey. 16. Mai.	— Paz. 27. Mai.	Ottmar 16. Novemb.	Rudolph 17. April.	Tranquillus 6. Juli.
— P. 27. Mai.	Magnus 6. September.	Otto 4. November.	Rufina 19. Juli.	Traugott 15. Jänner.
— v. d. Pf. 6. Mai.	Malachias 7. Novemb.	P.	Rufus 28. Nov.	Trudbert 26. April.
— d. Tauf. 24. Juni.	Mamertus 11. May.	Pancratius 12. Mai.	Rupert 27. März.	Turidius 16. April.
— u. Paul 26. Juni.	Manfuetus 3. Sept.	Pantaleon 27. Juli.	Rusticus 24. Sept.	U.
Jonas 12. November.	Marcella 31. Jänner.	Patricius 17. März.	Ruth 16. Juli.	Ubalduß 17. Mai.
Jonathan 29. Decemb.	Marcellina 20. April.	Paula 26. Juni.	S.	Ubalricus 4. Juli.
Jordan 12. Februar.	Marcellinus 9. Jänn.	Paulina 22. März.	Sabbas 5. December.	Ulrika 6. August.
Joseph 19. März.	Marcellus 16. Jänner.	Paulinus 22. Juni.	Sabina 27. October.	Urban 25. Mai.
— Calaf. 27. Aug.	Marcus 25. April.	Paulus Ap. 29. Juni.	Sabinian 23. August.	Ursula 21. October.
Josias 4. August.	Margaretha 13. Juli.	— u. Joh. 26. Juni.	Sabinus 19. Februar.	B.
Josua 23. Februar.	Margaritha 10. Juni.	— Eins. 10. Jänn.	Salome 24. October.	Valentin 7. Jänner.
Jrenäus 15. Decemb.	Maria Agypt. 9. April.	Pelagia 4. März.	Salomon 8. Februar.	Valeria 9. December.
— 28. Juni.	— Empf. 8. Dec.	Pelagius 8. October.	Samson 27. Juni.	Valeria 18. April.
Jrene 6. April.	— Geburt 8. Sept.	Peregrin 27. April.	Sara 16. Mai.	Valerius 29. Jänner.
Isaak 6. October.	— Heims. 2. Juli.	Petronilla 31. Mai.	Scholastica 10. Febr.	Verantius 18. Mai.
— 20. December.	— Himmelf. 15. Aug.	Petrus Ap. 29. Juni.	Sebalduß 19. August.	Verena 17. August.
Isabelle 4. Jänner.	— Lichtmess o. Reinig. 2. Febr.	— Chris. 2. Dec.	Sebastian 20. Jänner.	Veronika 4. Februar.
Isaias 6. Juli.	— Opfer. 21. Nov.	— Cölest. 19. Mai.	Seraphin 5. Decemb.	Victor 23. März.
Isidorus 4. April.	— Berk. 25. März.	— Mart. 29. April.	Serenus 23. Februar.	Victoria 23. Decemb.
Jucundus 14. Nov.	Marianus 30. April.	— Ros. 1. Jänner.	Sergius 7. Oct.	Victorin 23. Februar.
Judas 28. October.	Marinus 3. März.	Philémon 8. März.	Seth 2. Jänner.	Vigilius 31. Jänner.
Judith 10. December.	Marius 19. Jänner.	Philibert 30. August.	Severin 8. Jänner.	Vincencius 22. Jänn.
Julia 22. Mai.	Martba 29. Juli.	Philipp Ap. 1. Mai.	Severus 13. Februar.	— Fer. 5. April.
Juliana 16. Februar.	Martialis 9. Jänner.	— Benv. 23. Aug.	Sibylla 29. April.	Virgilius 27. Novemb.
— J. 19. Juni.	Martina 30. Jänner.	— Ner. 26. Mai.	Sidonia 19. Septemb.	Vitalis 28. April.
Justinus 17. Februar.	Martinus B. 11. Nov.	Pius 11. Juli.	Sigebert 7. Decemb.	Vitus 15. Juni.
Justus 12. April.	— 12. Novemb.	Placidus 5. October.	Sigismund 2. Mai.	Wolfgang 17. Juni.
Justina 7. October.	Maternus 13. Sept.	Polyeary 26. Jänner.	Silas 20. Juni.	W.
Justine 16. Juni.	Mathildis 14. März.	Primus 9. Juni.	Silverius 20. Juni.	Walbert 2. Mai.
Justinian 26. Sept.	Matthias 24. Februar.	Prisca 18. Jänner.	Simeon 18. Februar.	Walburga 25. Febr.
Justinus 28. Septemb.	Matthäus 21. Sept.	Privatus 21. August.	Simon Apost. 28. Oct.	Waltrudis 9. April.
Justus 12. December.	Mauritius 22. Sept.	Procopius 8. Juli.	Simplician 15. Oct.	Wenzeslaus 28. Sept.
Juventinus 1. Juni.	Maurus 15. Jänner.	Prosper 25. Juni.	Simplicius 2. März.	Wendelin 20. Octob.
Jvo 19. Mai.	Marimilian 12. Octob.	Potentiana 19. Mai.	Sirtus 6. August.	Werner 19. April.
K.	Mariminus 29. Mai.	Pulcheria 7. Juli.	Sophia 15. Mai.	Wilfried 12. Oct.
Katharina R. 13. Febr.	Martimus 15. August.	Q.	Sophronius 11. März.	Wilhelm 28. Mai.
— Sen. 30. April.	Medardus 8. Juni.	Quinibert 18. Mai.	Soter 22. April.	Wilhelmine 25. Oct.
— 25. November.	Melania 31. December.	Quintin 14. Juni.	Spiridion 14. Dec.	Will. b. d. 7. Juli.
Kilian 8. Juli.	Melchior 6. Jänner.	Quirin 4. Juni.	Stanislaus 7. Mai.	Wolfgang 31. Oct.
Kunibert 12. Nov.	Michael 29. Septemb.	R.	— Rosk. 15. Nov.	Wunibald 18. Dec.
Kunigunde 3. März.	Nichas 14. August.	Rachel 11. Juli.	Stephan M. 26. Dec.	3.
L.	Modestus 15. Jänner.	Raimund 7. Jänner.	— R. 2. Sept.	Zacharias 6. Sept.
Ladislauß 27. Juni.	Monica 11. Mai.	— 31. August.	Susanna 11. August.	Zachäus 23. Aug.
Lambert 17. Sept.	Moses 28. August.	Raphael 24. October.	Sylvester 31. Dec.	Zeno 22. December.
Laurentius 10. August.		Rebeka 9. März.	Symachus 2. Febr.	Zenobius 29. October.
Lazarus 17. December.				Zephyrus 20. August.
Leander 27. Febr.				
Leberecht 20. Febr.				

B. Stämpel-Tabelle

über die Anwendung der vom 1. Jänner 1818 für die Geldurkunden vorgeschriebenen 13 Stämpel-Klassen.

Für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung im Betrag			Wird erfordert		Wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, darf nur der erste Bogen den vollen klassenmäßigen Stempel enthalten, die andern, oder die Einslagsbogen erfordern aber bloß nach §. 7 und 15 des Patentgesetzes vom 5. Octob. 1802 den Stempel zu			
			die Stempel-Klasse	die Stempelgebühr in Conventions- Münze oder Banknoten.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Über	2 fl. bis	20 fl.	1	—	3	}	—	3
"	20 " "	50 "	2	—	6			
"	50 " "	125 "	3	—	15			
"	125 " "	250 "	4	—	30			
"	250 " "	500 "	5	1	—	}	—	6
"	500 " "	1000 "	6	2	—			
"	1000 " "	2000 "	7	4	—			
"	2000 " "	4000 "	8	7	—			
"	4000 " "	8000 "	9	10	—	1	—	
"	8000 " "	16000 "	10	20	—	2	—	
"	16000 " "	32000 "	11	40	—	4	—	
"	32000 " "	64000 "	12	80	—	7	—	
"	64000 fl.		13	100	—	10	—	

Anmerkungen.

In Folge des hohen Hofkammer-Decrets vom 14. November 1817 sind:

Erstens. Vom 1. Jänner 1818 angefangen alle Stämpelgebühren auf Papier, Wechsel, Wechsel-Proteste, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

Zweitens. Von diesem Zeitpunkte an sind diese Stämpelgebühren für alle Geldurkunden ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten dreizehn Klassen festgesetzt.

Drittens. Die Urkunden über Geldbeträge bis einschließlich zwei Gulden von dem Gebrauch des Stämpels freigelassen.

Viertens. Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Patentgesetzes vom 5. October 1802, vom 15. October 1802, des Circulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das hohe Hofkammer-Decret vom 14. November 1817 nicht ausdrücklich abgeändert wurden, in ihrer Wirksamkeit bestätigt.

C. Postwagen-Nachrichten

über Abfahrt und Ankunft der Post- und Packwagen.

Abfahrt von Wien.	Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Sonntag. Abends. 7 Uhr.	Schärding. Über Linz, Schärding und Passau nach Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt ic., Württemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den Hessen-Darmstädtschen, Nassauschen, den königl. preuß. Rheinlanden. Mit diesem in Verbindung: Von Linz nach Steier.	Alle Samstag Abends.	§. 1. Die Postwagen-Anstalt hatet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinsichtlich der inner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtstücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagen-Anstalt ein Frachtstück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von Ausßen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachtstückes die Anzeige davon macht. §. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schlüssen gut gesiegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Rasse vollkommen gesichert ist, wie auch §. 3. jedes Frachtstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Werthe und Inhaltsangabe, dann der Namensunterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Stück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedruckt seyn muß. §. 4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, welche in das Ausland oder in jollänktlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem Freihafen Triest, dann nach Sium und Brody bestimmt ist, die erforderliche Zollbollete zu erheben und beizubringen. §. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachtstücke, welche nach den Niederlanden, nach Frankreich oder Italien versendet werden, nebst der erwähnten Zollbollete, mit einer vom
	Prag. Über Horn, Neuhaus, Tabor. Mit diesem in Verbindung: a) Von Prag nach Hof. b) Von Prag nach Dresden und Leipzig. c) Von Prag nach Görlich.	Alle Dienstag Morgens.	
	Preßburg. Über Hainburg.	Alle Samstag.	
Sonntag. Abends 7 Uhr.	Udine. Über Wiener-Neustadt, Bruck, Judenburg, Klagenfurt nach Udine. Mit diesem in Verbindung: a) Von Klagenfurt über Villach, Spital, Brixen. b) Von Bruck nach Grätz. c) Von Bruck über Austerlitz und Ischl nach Salzburg. d) Von Klagenfurt nach Laibach. e) Von Udine über Venedig Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo nach Mailand; nach Piemont, Modena, Parma, Lucca; nach Rovigo, Ferrara, Bologna, Sinigaglia, Rom; überhaupt nach ganz Nord- und Mittel-Italien.	Alle Mittwoch Vormittags.	§. 1. Die Postwagen-Anstalt hatet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinsichtlich der inner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtstücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagen-Anstalt ein Frachtstück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von Ausßen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachtstückes die Anzeige davon macht. §. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schlüssen gut gesiegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Rasse vollkommen gesichert ist, wie auch §. 3. jedes Frachtstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Werthe und Inhaltsangabe, dann der Namensunterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Stück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedruckt seyn muß. §. 4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, welche in das Ausland oder in jollänktlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem Freihafen Triest, dann nach Sium und Brody bestimmt ist, die erforderliche Zollbollete zu erheben und beizubringen. §. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachtstücke, welche nach den Niederlanden, nach Frankreich oder Italien versendet werden, nebst der erwähnten Zollbollete, mit einer vom
	Ofen. Über Hainburg, Rittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Alle 14 Tage von Ofen über Temeswar, Mühlenbach nach Hermannstadt. b) Von Mühlenbach nach Klausenburg. c) Von Hermannstadt nach Kronstadt. d) Alle 14 Tage von Ofen über Esseg, Peterwardein nach Semlin.	Alle Dienstag Morgens. Alle 14 Tage am Dienstag Abends.	

Abfahrt von Wien.		Nach		Rückunft.	Anmerkungen.
Sonntag.	Abends 7 Uhr.	Triest.	Über Grätz, Laibach, Adelsberg nach Triest.	Alle Mittwoch Vormittags.	Aufgeber unterfertigten und datirten Erklärung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache versehen werden. Diese Erklärung (Declaration) muß enthalten: a) Die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benennung des Stückes nach der Packung; c) die Berufszeichen; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes; e) das Gewicht der Waare.
	Abends 7 Uhr.	Preßburg.	Über Hainburg.	Alle Sonntag Morgens.	
Montag.	Abends 7 Uhr.	Prag.	Über Jglau, Czaslau. Mit diesem in Verbindung: Über Prag nach Dresden und Leipzig.	Alle Donnerstag Morgens.	§. 6. Goldmünzen, welche nicht münzamtlich gestempelt sind, werden bei der Aufgabe von den Postbeamten gezählt. §. 7. In Ansehung des Silbergeldes ist zu beobachten: a) Dasselbe wird bis zu dem Betrage von zwanzig Gulden gezählt, und die Postwagens-Anstalt haftet dafür nach Bestimmung des §. 1; b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden bis einschließend tausend Gulden können in Rollen, mit Wachsleinwand überzogen, aufgegeben werden; c) Beträge von mehr als tausend Gulden müssen aber in Kisten oder Fässchen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe Leinwand eingenäht sind, gepackt seyn. Die Rollen, Kisten oder Fässchen hat der Aufgeber wohl zu siegeln und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabsscheine das Gewicht anzusehen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach Angabe, beizureichen. Die Postwagens-Anstalt haftet so nach hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachtstücke bloß für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers. §. 8. Die aufzugebenden mit Geld beschwerten Briefe müssen offen überbracht werden, und auf der Rückseite den Namen und die Wohnung des Aufgebers enthalten, nicht minder die Gattungen des darin befindlichen Papiergeldes auf der Adresse specificirt seyn. §. 9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frei, für die der fahrenden Post-Anstalt übergebene Sendung das tarifmäßige Porto sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den im Inlande befindlichen
	Nachmittag 2 Uhr	Lemberg.	Über Brünn, Olmütz, Weiskirchen, Teschen, Bielitz, Podgorze, Tarnow, Rzeszow nach Lemberg. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Schwarzkirchen, Groß-Meseritzsch etc. b) Von Podgorze nach Kraslau und dem Königreiche Polen. c) Von Lemberg nach Brody. d) Von Teschen nach Troppau mittelst Botenfahrt.	Alle Mittwoch Morgens.	
	Abends 7 Uhr.	Braunau.	Über Linz, Lambach, Ried, Braunau nach Baiern, Würtemberg, Baden, Frankreich.	Montag Abends.	
	Abends 7 Uhr.	Preßburg.	Über Hainburg.	Alle Montag Morgens	
Dienstag.	Abends 7½ Uhr.	Hof.	Über Wittingau, Budweis, Klattau, Pilsen, Eger, Aich nach Hof. Von dort nach den fürstl. Reußischen, herzogl. Sächsischen Landen, so wie nach dem Kurfürstenthume Hessen, nach der preuß. Provinz Sachsen, nach den herzogl. Anhalt'schen, herzogl. Braunschweig'schen Landen, nach dem Königreiche Hannover, den fürstl. Lippe'schen, fürstl. Waldeck'schen und großherzoglich Oldenburg'schen Landen, dann nach Dänemark und den Hansestädten, weiter von Hof nach Baireuth. Mit diesem in Verbindung: Von Eger nach Adorf.	Alle Freitag Morgens. Alle 14 Tage am Freitag. Alle Freitag Morgens.	
	Abends 7 Uhr.	Preßburg.	Über Hainburg.	Alle Dienstag Morgens.	

Abfahrt von Wien.		Nach		Rückunft.	Anmerkungen.
Mittwoch.	Abends 7 Uhr.	O f e n.	Über Hainburg, Preßburg, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: Von Ofen über Erlau nach Kaschau alle 14 Tage.	Alle Freitag Morgens. Alle 14 Tage am Freitag Morgens.	Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den 5fachen Werth des Tarbetrages haben, bei der Aufgabe sogleich frankirt werden. §. 10. Eben so kann das Porto für die in das Ausland gehörigen Sendungen an den Abnehmer angewiesen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen sind, welche über Krasau nach Warschau und weiterhin nach Polen gehören, und wofür das Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden muß.
	Abends 7 Uhr.	Preßburg.	Über Hainburg.	Alle Mittwoch Morgens	§. 11. Sendungen nach Schweden müssen an ein Handlungshaus zu Stralsund adressirt werden, welches die auf denselben haftenden Gebühren entrichtet und die Expedition weiter nach Schweden besorgt.
	Abends 7 Uhr.	Prag.	Über Iglau, Easlau. Mit diesem in Verbindung: Von Hof nach Baireuth.	Alle Sonntag Morgens.	Eben dasselbe ist bei Sendungen nach Rußland zu beobachten, und daher werden die dahin aufgegebenen Stücke nur bis Memel und Brobi befördert.
Donnerstag.	Mittags 1½ Uhr.	I n n s b r u c k.	Über Linz, Lambach, Salzburg, Wörgl. Mit diesem in Verbindung: a) Von Linz nach Steier. b) Von Salzburg über Hallein, Golling ic. c) Über Hof, Ischl ic. d) Von Salzburg über Traunstein, Wasserburg ic. e) Von Wörgl nach Kufstein. f) Von Innsbruck über Vohen, Trient, Roveredo, Verona. g) Von Innsbruck über Bregenz nach St. Gallen, nach der Schweiz und dem südlichen Theile des Großherzogthums Baden. h) Von Vohen über Meran, Mals ic. i) Von Bregenz über Feldkirch nach Graubünden.	Alle Samstag Morgens.	§. 12. Schießpulver, Vitriolöl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luftzündung sich entzünden könnten, werden am Postwagen nicht aufgenommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Frachtpreises verhalten werden, und haben überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entstehen würde.
	Nachmittags 2 Uhr.			Sonntag Mittags	§. 13. Die mit den k. k. Postwägen anlangenden Sendungen werden, und zwar die Frachtstücke durch die Briefträger an die Eigenthümer avisirt, die beschwerten Briefe hingegen sogleich in die Wohnungen befreit.
	Abends 7 Uhr.		Über Hainburg.	Alle Donnerstag Morgens.	§. 14. Reisende, die sich des k. k. Postwagens bedienen, haben sich mit einem Erlaubnißscheine von der k. k. Polizei-Oberdirection zu versehen, und einige Tage vor der Abfahrt des Wagens bei der k. k. Hauptpostwagens-Expedition zu melden, worauf sie nach Errichtung der tarifmäßigen Gebühr aufgenommen werden, und einen gedruckten Vormerkchein erhalten, den sie wohl aufzubewahren haben, nachdem ihnen bei vollendeter Reise nur gegen Rückgabe desselben die mitgeführte und hierauf specificirte Bagage ausgefolgt werden kann.
	Abends 7 Uhr.		Über Klagenfurt, Villach.	Alle Samstag Morgens.	Alle Stücke, welche zur Bagage gehören, müssen mit einer Adresse versehen seyn, und in der bestimmten Zeit zur Aufgabe in das Amt geschafft werden.
	Abends 7 Uhr.		Über Graz, nach Wien.	Alle Samstag Morgens.	§. 15. Der nämliche Fall findet bei jenen Reisenden Statt, welche sich zur Reise der Eilwägen bedienen. §. 16. Jeder mittelst der Eilwägen Reisende kann 20 Pfund Gepäck frei mit sich nehmen, welches blos in Mantelfäcken, Kofferisen und dergl. Behälter verpackt seyn darf; und
	Abends 7 Uhr.				

Abfahrt von Wien.	N a c h		Rückkunft.	Anmerkungen.
Freitag. Nachmittags 2 Uhr.	Jägerndorf.	Über Brünn, Olmütz, Troppau, Jägerndorf nach den preuß. Provinzen, Schleßen, Posen und Preußen. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Zwittau, Leutomischl nach Ehrudim. b) Von Troppau nach Ratibor. c) Von Jägerndorf nach Schleßisch-Neustadt und Breslau.	Alle Samstag Morgens.	demjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens gelöst hat, werden auch noch an den Tagen, an welchen die Post- oder Brancardwagen abgehen, 30 Pf. Gepäckes portofrei entweder voraus- oder nachgeschickt. Bei der Aufgabe der Bagage erhält der Passagier ein Aufgaberecepisse, gegen welches sodann bei beendeter Reise die Ausfolgung des Gepäcks Statt findet. §. 17. Die mit dem Postwagen reisenden Passagiere haben dermal nebst dem Passagier-Porto noch besonders den Postillon ein Trinkgeld von 3 kr. Con. Münze für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen, jene aber, welche mit dem Eilwagen reisen, entrichten an die Postillone gar kein Trinkgeld.
Abends 7 Uhr.	Preßburg.	Über Hainburg.	Alle Freitag.	

D. Abfahrt und Ankunft der Eilfahrten.

Abfahrt.	N a c h		Ankunft.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Nach Baden, doch nur während der Kurzeit.		Alle Tage Abends um 9 Uhr.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Über Hainburg nach Preßburg.		Alle Tage um 12 Uhr Mittags.
Täglich Abends 7 Uhr. Alle Dienstag und Samstag Morgens um 6 Uhr.	Nach Brünn.		Täglich Früh 5 Uhr. Alle Dienstag und Freitag um 9 Uhr Abends.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Freitag Abends um 7 Uhr.	Über Hainburg, Rittsee, Raab, Komorn nach Ofen.		Alle Montag, Donnerstag und Samstag um 7 Uhr Abends.
Alle Sonntag, Dienstag und Donnerstag Früh um 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur nach Grätz.		Alle Dienstag, Donnerstag Samstag Abends um 7 Uhr.
Täglich Abends um 7 Uhr, Dienstag Früh 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur, Grätz, Marburg, Eilli, Laibach nach Triest. Mit diesem in Verbindung die Eilfahrt von Triest nach Görz.		Täglich Früh um 6 und Dienstag Abends um 7 Uhr.

Abfahrt.	Nach	Ankunft.
Täglich Früh 6 u. täglich Abends 7 Uhr.	Über St. Pölten nach Linz.	Sonntag, Dienstag, Donnerstag Früh um 8, Montag, Mittwoch, Freitag, Abends 7 Uhr, dann täglich Früh um 5 Uhr.
Samstag Abends um 7 Uhr.	Über Bruck an der Mur, Klagenfurt und Udine nach Venedig.	Mittwoch Früh 3—4 Uhr.
Montag u. Donnerstag Abends um 7 Uhr.	Über Udine nach Mailand.	Montag u. Freitag Früh 3—4 Uhr.
Alle Freitag Abends um 7 Uhr.	Über Linz, Passau nach Frankfurt und München.	Alle Dienstag Früh um 8 Uhr.
Alle Dienstag Abends um 7 Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Stadt Teschen nach Podgorze.	Alle Donnerstag Früh um 5 Uhr.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Samstag Abends um 7 Uhr, u. alle Dienstag und Freitag früh um 6 Uhr.	Über Znaim, Iglau und Czastlau nach Prag. Mit diesem steht in Verbindung der Eilwagen von Prag nach Dresden, von Dresden nach Berlin, von Dresden nach Leipzig, von Leipzig nach Hamburg, von Prag nach Rumburg, Reichenberg, von Reichenberg nach Bittau, von Bittau nach Dresden und von Prag nach Karlsbad.	Alle Montag, Dienstag, u. Freitag früh um 5 Uhr. Alle Mittwoch und Samstag Abends um 9—10 Uhr.
Alle Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Abends um 7 Uhr.	Über Neuhaus nach Prag.	Alle Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag früh um 5 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 7 Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Podgorze, Tarnow, Przemisl nach Lemberg.	Alle Mittwoch früh um 5 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 7 Uhr.	Nach München pr. Braunau	Alle Sonntag um 8 Uhr früh.

Abfahrt.	Nach	Ankunft.
Alle Samstag Abends um 7 Uhr.	Über Brünn und Olmütz nach Troppau.	Alle Samstag früh um 5 Uhr.
Alle Dienstag u. Freitag Abends um 7 Uhr.	Über Budweis, Pilsen, Marienbad nach Eger. (Nur im Sommer.)	Alle Dienstag u. Freitag früh um 5 Uhr.
Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag Abends um 7 und alle Sonntag früh um 6 Uhr.	Nach Salzburg In Verbindung steht von Salzburg nach München.	Alle Sonntag, Dienstag, Donner- stag, Samstag früh um 5 u. Donnerstag früh 8 Uhr.
Alle Montag, Donnerstag, Sam- stag Abends um 7 Uhr.	Über Linz, Salzburg nach Innsbruck. Damit steht in Verbindung: a) von Innsbruck nach Verona, b) von Innsbruck über Wald, Bormio nach Mailand, c) von Innsbruck nach St. Gallen.	Alle Dienstag, Donnerstag, Sam- stag früh 5 Uhr.

M a c h r i c h t.

Nach Patras in Griechenland geht alle Monate zwei Mal ein Eilwagen nach Triest, und von dort durch f. k. Paketbootsfahrten. Auf dieselbe Art kommt der Eilwagen monatlich zwei Mal von Patras in Wien an. Der Abgang von Wien erfolgt am 12. und 28. Jänner, 12. u. 25. Februar, 12. u. 28. März, 12. u. 27. April, 12. u. 28. Mai, 12. u. 27. Juni, 12. u. 28. Juli, 12. u. 28. August, 12. u. 27. Sept., 12. u. 28. Oct., 12. u. 27. Nov., 12. u. 28. December.

E. R u n d m a c h u n g

wegen Errichtung der Briefpost-Eilfahrten auf der Poststraße von Wien, und von Triest nach Venedig und Mailand.

In Folge des Dekretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer dd. 29. Juli 1833, Z. ³¹⁴⁴⁷/₃₁₆₁, hat die k. k. Oberste Hofpostverwaltung beschlossen, die Briefpost-Eilfahrten auch auf der Poststraße von Wien, und von Triest nach Venedig und Mailand einzuführen.

Es sind daher folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Zwischen Wien und Mailand werden wöchentlich zwei,
2. zwischen Wien, dann zwischen Triest und Venedig, wöchentlich eine,
3. zwischen Triest und Mailand wöchentlich zwei, endlich
4. zwischen Venedig und Mailand wöchentlich drei Briefpost-Eilfahrten bestehen.
5. Außer diesen werden zwischen Venedig und Mailand noch wöchentlich zwei Personen-Eilfahrten eingeleitet.

6. In Ansehung der Briefpost-Eilfahrten bestehen folgende Bestimmungen:

a) Außer der Briefpost, Geldsendungen und kleinen höchstens 3 Pf. schweren Paketen werden jedesmal drei Reisende dazu aufgenommen.

b) Geldsendungen und kleine Pakete werden mit diesen Fahrtgelegenheiten nur für die bedeutenderen Orte befördert.

c) An Fahrtgeld haben die Reisenden in den deutschen Provinzen pr. Meile 28, in den italienischen Provinzen 22½ kr. E. M. zu entrichten, wobei die bisher bestandene Einschreibgebühr ausgeschlossen wird.

d) Das Gepäck der Reisenden, wenn es blos in Felleisen und Paketen von geringem Umfange besteht, wird gleichzeitig mit diesen befördert. Koffer oder Kisten werden jedoch nur in dem Falle aufgenommen, wenn sie von kleinem Umfange sind, und auf den Briefpost-Eilwagen verladen werden können.

Jedem Reisenden werdens übrigens 40 Pf. Gepäckes zahlungsfrei befördert, für das Mehrgewicht aber ist das tariffmäßige Frachtenporto zu entrichten.

e) Zu diesen Fahrten werden eigens erbaute, den Reisenden die möglichste Bequemlichkeit gewährende Wagen verwendet. Auch findet, um jeden zu beseitigenden Aufenthalt bei den Poststationen zu vermeiden und die schnellste Beförderung zu bezwecken, die Verwendung von Beikaleschen nicht Statt.

7. Zu den Personen-Eilfahrten zwischen Venedig und Mailand werden Reisende für jede beliebige

Strecke dieser Straße sowohl bei den Ober-Post-Ämtern in Venedig und Mailand, als auch bei den Unterwägämtern unbedingt aufgenommen. Diejenigen, welche im Haupteilwagen keinen Platz finden, werden in Beikaleschen befördert.

8. Das Passagiersporto wird bei denselben, wie bei den dormal bestehenden Eilfahrten pr. Meile auf 20 fr. E. M. bestimmt, wobei ebenfalls keine Einschreibgebühr zu entrichten ist.

9. Das Gepäck der Reisenden darf bei diesen Wagen weder in Koffern noch Kisten, sondern lediglich in kleinen Felleisen und Paketen bestehen. Jedem Reisenden werden 25 Pfund zahlungsfrei befördert, für das Uebergewicht aber ist das tariffmäßige Porto zu entrichten.

10. Die portofreie Beförderung des Reisegepäcks mit den Packposten findet in Zukunft weder in Hinsicht auf die Reisenden der Briefpost-Eilfahrten, noch auf jene der Personen-Eilwagen Statt.

11. Hinsichtlich der Separat-Eilfahrten tritt keine Aenderung ein.

12. Mittelft der vorerwähnten Einrichtung der Brief-Eilwagen und der angeordneten früheren Abfertigung der Posten von Wien wird in dem Correspondenz-Verkehr von da nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie nach den übrigen italienischen Staaten eine Beschleunigung von vier und zwanzig Stunden erzielt.

13. Gleichzeitig wird die Fahrt des Packwagens zwischen Wien und Triest in der Art abgeändert, daß derselbe von Wien Sonntag und Donnerstag Abends 7 Uhr, von Triest aber Montag und Freitags 2 Uhr Nachmittags abfährt.

14. Ferner wird zwischen Bruck und Udine eine zweite wöchentliche Packpost eingeleitet und solche in Bruck mit der Wien-Triester Packpost dergestalt in Verbindung gebracht, daß hierdurch auch von Wien nach Klagenfurt, Villach und Italien und vice versa eine zweite wöchentliche Gelegenheit eröffnet wird.

15. Endlich wird zwischen Triest und Mailand auf dem Wege über Görz, Udine, Mestre, Padua, Verona und Bergamo eine wöchentliche zweimalige Packpost eingeleitet, und diese mit einer viermal wöchentlichen Influxenbarke zwischen Venedig und Mestre verbunden.

16. Gleichzeitig mit diesen Einrichtungen werden alle zwischen Wien, Triest, Venedig und Mailand gegenwärtig bestehenden Eil- und Packwagenfahrten außer Wirksamkeit gesetzt.

F. Passagier-Gebühren.

a) Für mittelst Eilwagen Reisende.

	Im Innern und am Vordertheile des Wagens.			Im Innern und am Vordertheile des Wagens.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Nach Baden	—	40	Bei Extra-Fahrten dahin	13	32
Nach Preßburg { Eilwagen	2	30	Nach Droppau	15	—
{ Mallespost	2	—	Bei Extra-Fahrten dahin	17	44
Bei Extra-Fahrten dahin	4	51	Nach Lemberg	40	6
Nach Brünn { Briefeilsfahrt	7	36	Bei Extra-Fahrten dahin	43	48
{ Personeneilsfahrt	6	58	Nach Eger	22	36
Bei Extra-Fahrten dahin	9	6	Bei Extra-Fahrten dahin	27	47
Nach Prag { Briefeilsfahrt	16	30	Nach Udine	26	24
{ Personeneilsfahrt	15	8	Bei Extra-Fahrten dahin	30	39
Bei Extra-Fahrten dahin	19	37	Nach Venedig	34	17
Nach Ofen	14	48	Bei Extra-Fahrten dahin	38	32
Bei Extra-Fahrten dahin	16	12	Nach Mailand	47	58
Nach Grätz { Briefeilsfahrt	11	—	Bei Extra-Fahrten dahin	52	13
{ Personeneilsfahrt	10	5	Nach Podgorze	23	56
Bei Extra-Fahrten dahin	12	49	Bei Extra-Fahrten dahin	27	38
Nach Triest { Briefeilsfahrt	28	48	Nach Innsbruck	26	54
{ Personeneilsfahrt	26	24	Bei Extra-Fahrten dahin	31	17
Bei Extra-Fahrten dahin	33	20	Nach Salzburg	17	30
Nach Laibach { Briefeilsfahrt	22	12	Bei Extra-Fahrten dahin	19	55
{ Personeneilsfahrt	20	21	Nach Passau	15	43
Bei Extra-Fahrten dahin	25	31	Nach Braunau	17	18
Nach Linz { Briefeilsfahrt	10	18	Bei Extra-Fahrten dahin	19	51
{ Personeneilsfahrt	9	27	Nach Verona pr. Innsbruck	43	54
Bei Extra-Fahrten dahin	12	7	Nach „ pr. Treviso	38	13
Nach Olmütz	11	24	Bei Extra-Fahrten dahin	42	28

Anmerkung. In Bezug auf die mittelst Eilwagen Reisenden.

Diese sind nicht verbunden, an die Postillione ein Trinkgeld zu entrichten.

Bei den Briefeilswagen hat jeder Reisende 40 Pfund, bei den Personeneilswagen 25 Pfund und bei den Separatfahrräten 50 Pfund Gepäck frei.

b) Für mittelst Postwagen Reisende.

Tariff für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

Gegenstände.	Be- trag.		Gegenstände.	Be- trag.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
A. Von Wien nach Karstadt:			F. Von Ofen nach Semlin:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	15	31	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	20	40
b. Für einen Sitz im Vordertheile des Wagens.	13	4	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	17	52
B. Von Lemberg nach Brody:			G. Von Ofen nach Hermannstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	3	51	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	23	15
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	3	2	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	20	2
C. Von Triest nach Fiume:			H. Von Hermannstadt nach Kronstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	4	13	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	5	6
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	3	18	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	4	12
D. Von Laibach nach Salzburg:			I. Von Mühlenbach nach Klausenburg:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	17	30	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	4	15
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	13	20	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	3	30
E. Von Ofen nach Kaschau:			K. Von Karstadt nach Zara	11	50
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	11	6	Bei allen diesen Fahrten sind dem Postillon für		
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens.	9	36	Leinfache Station an Trinkgeld zu entrichten	—	3

G) T r a d i t i o n e n.

Zorn Gewichte und Pfund.	von 1 bis 4	über 4 bis 8	8 12	10 20	24 28	32 36	30 40	40 48	48 52	52 60	60 64	64 68	68 72	72 76	76 80	80 84	84 88	88 92	92 96	96 100
	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.	R. F. r.
bis einschließl. 1	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
über 1	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
4	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
5	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
6	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
7	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
8	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
9	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
10	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
12	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
14	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
16	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
18	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
20	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
25	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
30	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
35	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
40	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63
50	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
60	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83
70	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93
80	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103
90	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
100	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123

1) Anmerkungen. A. Für Gebungen über 100 Pfund wird die Gebühr nach diesem Tausche von 4 zu 4 Pfunden weiter zugeordnet. B. Für Gradstufen von großem Umfang und reichem Schmuck wird 1/4 dieser Gebühren zugerechnet. C. Für Edelfeuer, welche nur im Schmuck von Schmuckstücken einem Pfund angenommen werden dürfen, bis einschließig fünf Pfund, ist die doppelte, und wenn sie ein höheres Gewicht haben, die einfache Gebühr für gemessene Gradstufen zu ermitteln.

H. Ankunft und Abgang der reitenden Post in Wien.

In Wien

kommen täglich an:

Die Journal-Posten:

- 1) Aus Ober-Oesterreich: von Linz, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt.
- 2) Aus Böhmen: von Prag.
- 3) Aus Mähren: von Brünn, Olmütz, Teschen, Lemberg.
- 4) Aus Ungarn: von Preßburg und Ofen.
- 5) Aus Steiermark: von Laibach, Triest, Venedig, Grätz, Klagenfurt, Mailand.

Sonntags.

Die Journal-Posten, dann von Kroatien, Siebenbürgen, Rußland, Krems, Pilsen, Götz, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Schleiß, Frankreich und England.

Montags.

Die Journal-Posten, dann aus Schlessen, Berlin, Dresden, Leipzig, Königgrätz, Rumburg, Klausenburg, Maria-Zell und Guttentbrunn, Kaschau.

Dienstags.

Die Journal-Posten, dann von Pilsen, aus Baiern, Tirol, Deutschland, Hamburg, Berlin, Krems, Semlin, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Innsbruck, Schleiß.

NB. In den Sommermonaten kommt die sächsische Post täglich an, und geht täglich ab; in den Wintermonaten kommt dieselbe Mittwoch und Samstag an, und geht an denselben Tagen ab.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann die sächsische, von Bregenz, Hamburg, Rußland.

Donnerstags.

Wie Sonntag; dann Bohen, Königgrätz, Innsbruck, aus dem Banate, Siebenbürgen.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann von Wessely, Tabor, Eger, Pilsen, Königgrätz, Maria-Zell, Guttentbrunn, Leipzig, Hamburg, Schleiß, Berlin, Ober-Ungarn und Klausenburg.

Samstags.

Die Journal-Posten, dann von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Hamburg, Leipzig, Pilsen, Preußen, Semlin.

Gehen täglich ab:

Die Journal-Posten:

- 1) Nach Ober-Oesterreich: nach Linz, Regensburg, München, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt.

2) Nach Böhmen, Prag.

3) Nach Mähren, über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg.

4) Nach Ungarn: nach Preßburg bis Ofen.

5) Nach Steiermark, über Bruck an der Mur nach Grätz, Laibach, Triest und Venedig, Klagenfurt und Mailand.

Montags.

Die Journal-Posten, dann nach St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Innsbruck, Iglau, Leipzig, Troppau, Bohen.

Dienstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bohen, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Schleiß, Hamburg, dann in das ganze Ober- und Nieder-Ungarn, in das Banat, nach Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Sirmien, Dalmatien u. die Walachei, nach Frankreich und England.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann nach Iglau, Hamburg, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Sachsen, Schlessen, Preußen, Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien, in das ganze deutsche Reich; von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Donnerstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bohen, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Iglau, Eger, Leipzig, Dresden, Schleiß, Görlitz, nach Frankreich u. England.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann nach Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Schleiß, Hamburg, ganz Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen; dann nach Berlin.

Die türkische Post nach Constantinopel geht jeden Monat zweimal ab, und kommt zweimal wieder an.

Samstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Iglau, Hamburg, Schleiß, Leipzig, Dresden, Schlessen, Preußen, Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien, in das ganze deutsche Reich und nach Frankreich; von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Anmerkungen.

Die zu recommandirenden Briefe müssen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags aufgegeben werden.

Jeder Aufgeber eines solchen Briefes hat auf die Rückseite des Briefes seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzugeben.

I. Briefpost-Ordnung.

Bestimmungen

nach der hohen Verordnung vom 10. April 1817 wegen Regulirung der Briefpost-Gebühren.

1) Die Briefgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von dem Abgabsorte in Abstufungen von drei Poststationen entrichtet werden.

Für inländische Briefe sind sieben Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der siebenten für die höchste.

Für Briefe in fremde Staaten und aus denselben sind fünf Abstufungen bestimmt und es gilt sonach die Gebühr der fünften für die höchste.

In Ansehung der letzteren Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nun nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates vom Aufgabsorte bis zur Grenze oder von der Grenze bis zum Abgabsorte entrichtet, überdieß aber auch die Transito-Gebühr, in so weit sie fremde Staaten beziehen, vergütet werden muß.

2) Die Brief-Gebühr muß vom ersten Februar 1818 angefangen in Conv. Münze erlegt werden.

3) Bei der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur Einmal, und zwar bei der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet.

4) Ausgenommen hiervon sind:

a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, — dennoch gleich bei der Aufgabe frankiren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frei halten will.

b) Briefe, welche von Parteien an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden.

c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind. Für

alle diese Briefe (a b et c) muß die Gebühr sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden, und zwar für die Briefe sub b das halbe Porto.

5) Für die Aufgabe jener Briefe, wovon nach 3) die Gebühr bei der Abgabe zu entrichten ist, werden bei allen Postämtern Behältnisse bereit stehen, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schlusse, die Briefe eingelegt werden können. Jene Briefe hingegen, wofür nach 4) die Gebühr sogleich zu entrichten ist, müssen dem Postbeamten eingehändig werden.

6) Wenn Briefe oder Packete, für welche die Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß, ohne Entrichtung derselben in das Briefbehältniß eingelegt werden sollen, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht, wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle ist eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabe und daß die Absendung wegen unterlassener Zahlung der Gebühr nicht erfolgte (wie bei den unanbringlichen Briefen nach 7), öffentlich in dem Postamte anzuhängen.

Dem Eigenthümer wird es sodann frei stehen, die Absendung durch Ertrag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthums, zurück zu nehmen. Geschieht das eine oder das andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

7) Es steht Jedermann frei, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Im letzten Falle wird der Brief an die Aufgabs-Station zurückgeschickt und dort die Adresse (wie 6) öffentlich angeheftet. Wird ein solcher Brief binnen zwei Monaten nach dieser Anheftung nicht erhoben, so wird er (wie 6) verbrannt.

8) Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabsstation der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und gut lesbar angegeben sein.

Demnach zählt der einfache inländische Brief einschließig bis ein halb Loth schwer:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe von 12 bis 15 Poststat.	VI. Stufe von 15 bis 18 Poststat.	VII. Stufe über 18 Poststat.
2 fr.	4 fr.	6 fr.	8 fr.	10 fr.	12 fr.	14 fr.

Die Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denselben gekommen sind, haben für das einfache Gewicht bis einschließig einem halben Loth folgenden Tarif:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe über 12 Poststat.
2 fr.	8 fr.	10 fr.	12 fr.	14 fr.

1) Die Gebühren B für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern sind, oder aus denselben kommen, werden nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates, vom inländischen Abgabsorte bis zur Grenze, und hinsichtlich der Briefe, welche aus fremden Staaten kommen, von der Grenze bis zum inländischen Abgabsorte berechnet.

2) Die Vergütung der Transito-Gebühren ist in jenen Beträgen zu leisten, welche von ausländischen Postämtern auf den Briefen vorgemerkt sind.

3) Der Tarif ist nach Wiener-Gewicht berechnet.

4) Die Gebühren steigen:

a) Vom einfachen Briefe bis einschließlich 16 Loth in gleichem Verhältnisse.

b) So wie das Gewicht 16 Loth übersteigt und bis einschließlich 32 Loth oder ein Pfund, ist für jedes halbe Loth Mehrgewicht, als 16 Loth, nur die Hälfte der Gebühr für einfache Briefe zu entrichten.

c) So wie das Gewicht ein Pfund übersteigt, muß die Gebühr in diesem Verhältnisse fortschreitend, jedoch nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruchtheil eines Lothes der Partei frei gelassen werden.

5) Packete, welche mehr als 5 Pfund betragen, dürfen auf denjenigen Straßen, wo der Postwagen fährt, für die Briefpost nicht angenommen werden.

6) Besondere Gebühren sind zu entrichten:

a) Für einen recommandirten Brief Metall. W. 4 kr.

b) Für ein jedes Recepisse über recommandirte Briefe sowohl bei der Aufgabe als Abgabe

c) Für ein jedes Retourrecepisse, wodurch die Einantwortung des Briefes bestätigt wird,

bei dem k. k. Hofpostamte in Wien . . . 20 „
bei den übrigen Postämtern . . . 12 „

Nachträgliches Circulare.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpost-Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche werden mit 1. Juli d. J. auf den

Fuß gesetzt, daß, von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venetianische Königreich, folglich für den Gesamtstaate in Anwendung kommt. Dessennach wird

a) Jedermann frei stehen, Briefe für das lombardisch-venetianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder, bei der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frei zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) die Briefpost-Gebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Abgabsorte von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) für Briefe, welche durch das lombardisch-venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-venetianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpost-Gebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Abgabsorte bis zur äußersten Grenze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Grenze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten sein.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher, nach den bestehenden Tariffen, für Briefe zu entrichten sein würde; dieser Betrag darf aber nie minder sein, als die Taxe für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Packets verweigert, und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die spanischen, portugiesischen, französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Grenze, und rückwärts bis an die Meeresküste, frankirt werden müssen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließlich ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungstaxe, von dem Aufgeber zu entrichten.

K. K u n d m a c h u n g

wegen früherer Verabfolgung und Bestellung der beim k. k. Hofpost-Amte in Wien einlangenden, dann wegen des früheren Schlusses der Aufgabe der von hier weiter zu sendenden Briefe und Fahrpostsendungen.

Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat, um eine frühere Ausgabe der in Wien einlangenden Postbriefe und eine größere Beschleunigung der von hier abgehenden Posten zu erzielen, der k. k. Obersten Hofpost-Verwaltung mit Dekret vom 7. Mai 1835, Z. 398, aufzutragen geruht, solche Einleitungen zu treffen, daß vom 15. Juni d. J. anfangen die frühere Ausgabe und Bestellung der hier ankommenden Briefe Statt finden könne, und daß zur Erreichung dieser Absicht die Briefposten von hier früher als bisher abgesetzt werden.

Da nunmehr die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, um diesem hohen Auftrage entsprechen zu können, so wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom 15. Juni d. J. an, werden die hier einlangenden Postbriefe täglich um 10 Uhr Vormittags zum Theile beim Hofpostamte ausgegeben, zum Theile an die Briefträger zur Bestellung in der Stadt ausgetheilt, und an die Filial-Postämter zur Zustellung in den Vorstädten gesendet werden.

Das Brief-Abgabsamt bleibt von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, dann von 3 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends zur Hinausgabe der Briefe für hiesige Adressanten, welche für die Correspondenz eigene Fächer haben, geöffnet; Post restante Briefe, welche mit den Posten der vorhergehenden Tage eingelangt sind, können nicht nur in den vorgenannten Amtsstunden, sondern auch noch täglich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens abgeholt werden.

2. Das Brief-Aufgabsamt wird früh um 8 Uhr geöffnet, und der Schluß zur Aufgabe für die nicht rekommandirten von hier weiter zu sendenden Briefe, sie mögen amtliche oder Privat-Briefe, und diese entweder zu frankiren oder mit Porto anzuweisen seyn, wird beim Hofpostamte auf 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags festgesetzt.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird der Briefkasten, in welchen die nicht zu frankirenden Briefe einzulegen sind, schon von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet bleiben, jedoch werden die darin erst nach 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends eingelegten Briefe nicht mehr an dem nämlichen Tage, sondern am darauf folgenden Posttage abgesetzt werden.

Den Postbediensteten ist unter keinem Vorwande gestattet, und wird ihnen streng unterzagt, nach dem festgesetzten Schluß noch Briefe von Parteien zu übernehmen, und an dem nämlichen Tage abzusenden.

3. Der Schluß für die zu rekommandirenden Briefe wird beim Hofpostamte auf 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, man trifft jedoch die Einleitung, daß dieselben von 9 Uhr früh bis zur vorerwähnten Stunde unausgegeben abgegeben werden können.

4. Geldbriefe und kleine Fahrpost-Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, welche mit den Abends abgehenden Briefeisenwagen befördert werden sollen, müssen in den gegenwärtig bestehenden Amtsstunden spätestens bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends dem Fahrpost-Aufgabsamte übergeben werden; diejenigen Sendungen, welche nach dieser Zeit aufgegeben würden, werden erst am darauf folgenden Kurstage weiter gesendet werden.

Für die Aufgabe der übrigen Fahrpost-Sendungen bleibt die Schlußzeit unverändert wie bisher.

Diese neue Einrichtung macht auch Veränderungen in der Verbindung des Stadtpost-Ober-Amtes mit den 5 Filialpostämtern der Vorstädte und den Briefsammlungen nothwendig, und in dieser Beziehung hat die k. k. Oberste Hofpost-Verwaltung folgende Einleitungen getroffen.

a) Der Schluß zu den Expeditionen des Stadtpost-Ober-Amtes an die fünf Filial-Postämter erfolgt in nachstehender Ordnung:

Für die 1. Expedition um	7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh
„ 2. „ „	9 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 3. „ „	11 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 4. „ „	2 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 5. „ „	5 $\frac{1}{2}$ „ „

b) Zu jenen der Filial-Postämter an das Stadtpost-Oberamt:

Für die 1. Expedition um	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh
„ 2. „ „	10 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 3. „ „	1 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 4. „ „	3 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 5. „ „	6 „ „

c) Bei den Briefsammlungen in der Stadt wird der Schluß zur Aufgabe der Briefe festgesetzt:

Zur 1. Expedition auf	7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh
„ 2. „ „	9 „ „
„ 3. „ „	11 „ „
„ 4. „ „	2 „ „
„ 5. „ „	3 $\frac{1}{2}$ „ „
„ 6. „ „	5 „ „

d) Bei den Briefsammlungen in den Vorstädten aber

zur 1. Expedition auf	7 $\frac{1}{4}$ Uhr Früh
„ 2. „ „	9 $\frac{1}{4}$ „ „
„ 3. „ „	12 $\frac{3}{4}$ „ „
„ 4. „ „	2 $\frac{3}{4}$ „ „
„ 5. „ „	5 $\frac{1}{4}$ „ „

e) Diejenigen Briefe, welche von hier mit den Posten weiter zu senden sind, müssen bei den fünf Filial-Postämtern spätestens bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags aufgegeben werden; sollten derlei Briefe rekommandirt abzugeben seyn, so muß deren Aufgabe bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden.

f) Bei den Briefsammlungen der Vorstädte müssen die von hier mit den Posten weiter zu sendenden Briefe spätestens um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags aufgegeben werden.

g) Bei den Briefsammlungen in der Stadt wird der Schluß für derlei Briefe auf 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags festgesetzt.

h) Fahrpost-Sendungen können bei den fünf Filial-Postämtern nur bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags angenommen werden.

i) An Sonn- und Feiertagen verbleibt der Schluß beim Stadtpost-Oberamte, den Filial-Postämtern und Briefsammlungen, unverändert wie bisher, indem vom Stadtpost-Oberamte an die Filial-Ämter die letzte Expedition um 12 Uhr Mittags, von diesem an jenes aber um 2 Uhr Nachmittags erfolgen wird.

L. Verzeichniß der Briefsammlungen.

Erster Haupt-Bezirk.

Stadt-Post-Oberramt, Wollzeile Nr. 867.

Briefsammlungen.

- Nr. 1. Michaelerplatz Nr. 1153.
 „ 2. Fischersteig Nr. 368.
 „ 3. Am Hof Nr. 868.
 „ 4. Kurrentgasse Nr. 434.
 „ 5. Auf dem hohen Markte Nr. 513.
 „ 7. Im Gundelhofe Nr. 588.
 „ 8. Goldschmiedgasse Nr. 604.
 „ 9. Dominikanerplatz Nr. 666.
 „ 10. Singerstraße Nr. 874.
 „ 11. Franziskanerplatz Nr. 912.
 „ 12. Raubensteingasse Nr. 933.
 „ 13. Kärntnerstraße Nr. 1046.
 „ 14. Teinfaltstraße Nr. 74.
 „ 17. Kohlmarkt Nr. 1148.
 „ 20. Strauchgasse Nr. 242.

Zweiter Haupt-Bezirk.

K. K. Filial-Amt Leopoldstadt, Laborstraße Nr. 330.

- Nr. 21. Leopoldstadt, Neugasse Nr. 95.
 „ 22. „ gr. Schiffgasse Nr. 51.
 „ 23. „ Augartenstraße Nr. 169.
 „ 24. „ Karmeliterplatz Nr. 255.
 „ 25. „ Praterstraße Nr. 535.
 „ 86. „ Fuhrmannsgasse Nr. 479.

Dritter Haupt-Bezirk.

K. K. Filial-Amt Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 124.

- Nr. 26. Rossau, Servitenplatz Nr. 157.
 „ 27. Bichtenthal, Hauptstraße Nr. 8.
 „ 28. Alsergrund, Hauptstraße Nr. 155.
 „ 29. Thuri, obere Hauptstraße Nr. 45.
 „ 30. Alsergrund, Widenburggasse Nr. 9.
 „ 31. „ Kochgasse Nr. 62.
 „ 104. „ Währingergasse Nr. 294.

Vierter Haupt-Bezirk.

K. K. Filial-Amt Neubau, Hermannsgasse Nr. 320.

- Nr. 32. Schottenfeld, Kirchengasse Nr. 300.
 „ 33. Leimgrube, Hauptstraße Nr. 168.
 „ 34. Altlerchenfeld, Hauptstraße Nr. 50.
 „ 35. Schottenfeld, Feldgasse Nr. 286.
 „ 36. Josephstadt, Kaiserstraße Nr. 27.

Nr. 37. Josephstadt, Roveranigasse Nr. 79.

- „ 38. „ lange Gasse Nr. 15.
 „ 39. Altlerchenfeld, Hauptstraße Nr. 181.
 „ 40. Strozzi'scher Grund, Kaiserstraße Nr. 23.
 „ 41. Spittelberg, Berggasse Nr. 136.
 „ 42. „ Stiftgasse Nr. 80.
 „ 43. Mariahilf, Hauptstraße Nr. 35.
 „ 44. Neubau, Dreilaufergasse Nr. 263.
 „ 45. „ Hermannsgasse Nr. 312.
 „ 46. Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 39.
 „ 47. Mariahilf, Hauptstraße Nr. 212.
 „ 80. Hernals, Hauptstraße Nr. 20.

Fünfter Haupt-Bezirk.

K. K. Filial-Amt Wieden, neue Wieden, Hauptstraße Nr. 462.

- Nr. 48. Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 392.
 „ 49. „ „ Nr. 24.
 „ 50. „ „ Nr. 116.
 „ 51. Wieden, an der Wien Nr. 873.
 „ 52. „ „ „ Nr. 27.
 „ 53. Neue Wieden, Hauptstraße Nr. 771.
 „ 54. Wieden, gr. Neugasse Nr. 563.
 „ 55. „ bei der Karlskirche Nr. 35.
 „ 56. Leimgrube, Pfarrgasse Nr. 162.
 „ 57. Wieden, Favoritenstraße Nr. 334.
 „ 58. „ „ Nr. 312.
 „ 59. Margarethen, Schloßplatz Nr. 30.
 „ 60. Wieden, Lumpertgasse Nr. 713.
 „ 61. Hundsthurm, Kugelgasse Nr. 147.
 „ 62. Lorenzgrund, Hauptstraße, Nr. 1.
 „ 63. Hundsthurm, Hauptstraße Nr. 109.
 „ 64. Wieden, Hauptstraße Nr. 442.
 „ 65. „ Neugasse Nr. 123.
 „ 74. Braunhirschengrund, Karlsplatz Nr. 54.
 „ 75. Fünfhaus, Hauptstraße Nr. 106.
 „ 76. Gumpendorf, große Steingasse Nr. 295.
 „ 78. Alte Wieden, untere Schleismühlgasse Nr. 800.

Sechster Haupt-Bezirk.

K. K. Filial-Amt Landstraße, Augustinerplatz Nr. 96.

- Nr. 66. Landstraße, Hauptstraße Nr. 240.
 „ 67. „ Rennweg Nr. 224.
 „ 68. „ Rabengasse Nr. 484.
 „ 69. „ Ungargasse Nr. 384.
 „ 70. „ Hauptstraße Nr. 278.
 „ 71. „ Hauptstraße Nr. 343.
 „ 72. Erdberg, Hauptstraße Nr. 37.
 „ 103. Landstraße, Rennweg Nr. 543.
 „ 73. Weißgärber, Hauptstraße Nr. 22.

Land-Bezirke.

Erster Land-Bezirk.

Nr. 86. Briefsammlung erster Klasse, zu Klosterneuburg, auf dem Hauptplatze.

Zweiter Land-Bezirk.

- Nr. 81. Briefsammlung erster Klasse, zu Oberdöbling, Hauptstraße Nr. 19.
 „ 83. Briefsammlung zweiter Klasse, zu Heiligenstadt, Herrngasse Nr. 63.
 „ 84. Briefsammlung zweiter Klasse, zu Rusdorf.

Dritter Land-Bezirk.

Nr. 82. Briefsammlung erster Klasse, zu Währing, Herrngasse.

Vierter Land-Bezirk.

Nr. 91. Briefsammlung erster Klasse zu Dornbach.

Fünfter Land-Bezirk.

- Nr. 92. Briefsammlung erster Klasse, zu Döbling, auf dem Platze Nr. 2.
 „ 93. Briefsammlung zweiter Klasse, zu Penzing, Wienergasse.

Sechster Land-Bezirk.

- Nr. 79. Briefsammlung erster Klasse, zu Unter-Meidling, Kirchengasse Nr. 38.
 „ 77. Briefsammlung zweiter Klasse, zu Gaudenzdorf, Hauptstraße, Nr. 131.

Siebenter Land-Bezirk.

Nr. 96. Briefsammlung erster Klasse, zu Ober-St. Veit auf dem Hauptplatze.

Nr. 94. Briefsammlung zweiter Klasse, zu Hütteldorf, Hauptstraße Nr. 77.

Achter Land-Bezirk.

Nr. 96. Briefsammlung erster Klasse, auf der Mauer.

Neunter Land-Bezirk.

Nr. 98. Briefsammlung erster Klasse, zu Bertholdsdorf, Wienergasse.

Zehnter Land-Bezirk.

Nr. 99. Briefsammlung erster Klasse, zu Mödling, Wienergasse.

Elfster Land-Bezirk.

Nr. 100. Briefsammlung erster Klasse, zu Inzersdorf.

Zwölfter Land-Bezirk.

Nr. 101. Briefsammlung erster Klasse, zu Himberg.

Dreizehnter Land-Bezirk.

Nr. 102. Briefsammlung erster Klasse, zu Simmering.

Vierzehnter Land-Bezirk.

Nr. 106. Briefsammlung erster Klasse, zu Großenzersdorf.

Fünfzehnter Land-Bezirk.

Nr. 107. Briefsammlung erster Klasse, zu Floridsdorf.

L. Uebersicht des Ganges der Stadtpost-Anstalt.

99

4

Abgang von dem Stadtpost-Oberamte.		Ankunft von dem Stadtpost-Oberamte.	
Nach	Tageszeit und Stunde	Von	Tageszeit und Stunde
den fünf Filial-Ämtern.	Früh 8 Uhr	den fünf Filial-Ämtern.	Vormittags 9½ Uhr
	Vormittags 10 "		11½ "
	Mittags 12 "		Nachmittags 2½ "
	Nachmittags 3 "		5½ "
	Abends 6 "		6½ "
Bertholdsdorf (Petersdorf)	Nachmittags 4 "	Bertholdsdorf (Petersdorf)	Früh 8-9 "
Döbling . . .	im Sommer	Döbling . . .	Vormittags 9½ "
			11½ "
			Nachmittags 2½ "
	im Winter		5½ "
Dornbach . . .	im Sommer	Dornbach . . .	5½ "
			im Sommer
			täglich Mittags 12 "
	im Winter		Mittwoch Mitt. 12 "
Floritsdorf und Groß-Enzersdorf }	im Sommer	Floritsdorf und Groß-Enzersdorf }	Samstag " 12 "
			Nachmittags 4 "
			Mittags 12 "
	im Winter		Vormittags 10 "
Himberg	Mittags 12 "	Himberg	" 10 "
Hising . . .	im Sommer	Hising . . .	Vormittags 11½ "
			10½ "
			Nachmittags 2½ "
	im Winter		5½ "
Inzersdorf	im Sommer	Inzersdorf	10½ "
			Vormittags 10½ "
			Nachmittags 5½ "
	im Winter		5½ "
Klosterneuburg	Mittags 12 "	Klosterneuburg	Vormittags 9 "
Mauer	Nachmittags 4 "	Mauer	" 9 "
Meidling . . .	im Sommer	Meidling . . .	" 9 "
			Vormittags 11½ "
			Nachmittags 5½ "
	im Winter		2½ "
Mödling . . .	im Sommer	Mödling . . .	Früh 8-9 "
			Nachmittags 2 "
			Abends 6 "
	im Winter		9-10 "
St. Veit . . .	im Sommer	St. Veit . . .	9-10 "
			Vormittags 11½ "
			Nachmittags 5½ "
	im Winter		1½ "
Simmering	Mittags 12 "	Simmering	" 2½ "
Währing . . .	im Sommer	Währing . . .	Vormittags 11½ "
			Nachmittags 5½ "
			2½ "
	im Winter		" 2½ "

Anmerk. a) Das Stadtpost-Oberamt bildet den Mittelpunkt der Stadtpost-Anstalt, wo alle Verbindungen ausgehen und sich wieder vereinigen. — b) Zwischen den Filialämtern und zwischen den Briefsammlungen erster Klasse unter einander besteht keine unmittelbare Verbindung. c) Die Briefsammlungen zweiter Klasse sind dem Stadt-Post-Office oder der Briefsammlung erster Klasse zugetheilt, in dessen oder in deren Bezirk sie liegen. — d) Die Verbindung zwischen dem Stadtpost-Oberamte und den fünf Filialämtern wird mittels zweirädriger Wagen unterhalten. — e) Die Verbindung mit den Briefsammlungen erster Klasse wird theils mittels eigener Bothen unterhalten, zum Theil wer-

den aber auch die nach den betreffenden Postorten bestehenden Gesellschafts- und Stellwagen vertragsmäßig dazu benutzt. f) An Sonn- u. Feiertagen findet zwischen dem Oberamte u. den Filialämtern, dann nach Döbling, Dornbach, Hising, Meidling, St. Veit u. Währing nur des Vormittags, nach Bertholdsdorf, Floritsdorf, Stadt-Enzersdorf, Inzersdorf, Mauer u. Simmering, aber gar keine Expedition Statt. — g) Das Oberamt und die Filialämter machen zu jeder Expedition den Abschluß eine halbe Stunde vor Abgang der Post, die Briefsammlungen nach Maßgabe der Entfernung von ihrem Bezirksamte ¼, ½, oder auch ¾ Stunden früher als dieses.

N. Stadthof = Zarfiff für den Verkehr innerhalb der Linien desiens.

Für Sendungen innerhalb der Linien Meines, d. i. von einem hiesigen Einwohner an einem andern.			Für Sendungen, welche mit den Brief- und Fahrposten abzufertigen, oder mit denselben ankommen sind.			
Für Briefe und Pakete nach Maßgabe der Schranke		Für recommandirte Geldsendungen ohne Unterschied der Mauten	Bei der Briefpost.		Bei der Fahrpost.	
im Gewichte von	recomman- dirte	im Geldbetrage	Ohne Unterschied des Gewichtes	Sammlungs- gebühr	Für Geldbriefe ohne Unter- schied der Mauten.	Für Frachtstücke.
	portos- gebühr.			Uebergabs- gebühr		
bis einschl. 4 Loth	6 fr.	2 fr.	von 1 bis 100 fl.	6 fr.	c) Für jeden ansehn- lichen Brief, wenn derselbe durch den Briefträger ausgestellt wird	1 fr.
üb. 4 bis do. 8 „	7 „	3 „				
„ 8 — 16 „	8 „	4 „	„ 500 „ 1000 „	10 „	„ 1000 „ 2000 „	12 „
„ 16 — 24 „	9 „	5 „				
„ 1 pf. 6. 2 „	11 „	—	„ 2 — 3 „	12 „	„ 3 — 4 „	13 „
„ 3 — 4 „	13 „	—				
„ 6 — 8 „	15 „	—	„ 8 — 10 „	16 „	„ 10 — 16 „	—
„ 8 — 10 „	16 „	—				
„ 10 — 16 „	—	—	„ 16 — 20 „	—	„ 20 — 30 „	—
„ 16 — 20 „	—	—				
„ 20 — 30 „	—	—	„ 30 — 40 „	—	„ 40 — 60 „	—
„ 30 — 40 „	—	—				
„ 40 — 60 „	—	—	„ 60 — 100 „	—	„ 100 — 200 „	—
„ 60 — 100 „	—	—				
„ 100 — 200 „	—	—	„ 200 — 500 „	—	„ 500 — 1000 „	—
„ 200 — 500 „	—	—				
„ 500 — 1000 „	—	—	„ 1000 — 2000 „	—	„ 2000 — 5000 „	—
„ 1000 — 2000 „	—	—				
„ 2000 — 5000 „	—	—	„ 5000 — 10000 „	—	„ 10000 — 20000 „	—
„ 5000 — 10000 „	—	—				
„ 10000 — 20000 „	—	—	„ 20000 — 50000 „	—	„ 50000 — 100000 „	—
„ 20000 — 50000 „	—	—				
„ 50000 — 100000 „	—	—	„ 100000 — 200000 „	—	„ 200000 — 500000 „	—
„ 100000 — 200000 „	—	—				
„ 200000 — 500000 „	—	—	„ 500000 — 1000000 „	—	„ 1000000 — 2000000 „	—
„ 500000 — 1000000 „	—	—				
„ 1000000 — 2000000 „	—	—	„ 2000000 — 5000000 „	—	„ 5000000 — 10000000 „	—
„ 2000000 — 5000000 „	—	—				
„ 5000000 — 10000000 „	—	—	„ 10000000 — 20000000 „	—	„ 20000000 — 50000000 „	—
„ 10000000 — 20000000 „	—	—				
„ 20000000 — 50000000 „	—	—	„ 50000000 — 100000000 „	—	„ 100000000 — 200000000 „	—
„ 50000000 — 100000000 „	—	—				
„ 100000000 — 200000000 „	—	—	„ 200000000 — 500000000 „	—	„ 500000000 — 1000000000 „	—
„ 200000000 — 500000000 „	—	—				
„ 500000000 — 1000000000 „	—	—	„ 1000000000 — 2000000000 „	—	„ 2000000000 — 5000000000 „	—
„ 1000000000 — 2000000000 „	—	—				
„ 2000000000 — 5000000000 „	—	—	„ 5000000000 — 10000000000 „	—	„ 10000000000 — 20000000000 „	—
„ 5000000000 — 10000000000 „	—	—				
„ 10000000000 — 20000000000 „	—	—	„ 20000000000 — 50000000000 „	—	„ 50000000000 — 100000000000 „	—
„ 20000000000 — 50000000000 „	—	—				
„ 50000000000 — 100000000000 „	—	—	„ 100000000000 — 200000000000 „	—	„ 200000000000 — 500000000000 „	—
„ 100000000000 — 200000000000 „	—	—				
„ 200000000000 — 500000000000 „	—	—	„ 500000000000 — 1000000000000 „	—	„ 1000000000000 — 2000000000000 „	—
„ 500000000000 — 1000000000000 „	—	—				
„ 1000000000000 — 2000000000000 „	—	—	„ 2000000000000 — 5000000000000 „	—	„ 5000000000000 — 10000000000000 „	—
„ 2000000000000 — 5000000000000 „	—	—				
„ 5000000000000 — 10000000000000 „	—	—	„ 10000000000000 — 20000000000000 „	—	„ 20000000000000 — 50000000000000 „	—
„ 10000000000000 — 20000000000000 „	—	—				
„ 20000000000000 — 50000000000000 „	—	—	„ 50000000000000 — 100000000000000 „	—	„ 100000000000000 — 200000000000000 „	—
„ 50000000000000 — 100000000000000 „	—	—				
„ 100000000000000 — 200000000000000 „	—	—	„ 200000000000000 — 500000000000000 „	—	„ 500000000000000 — 1000000000000000 „	—
„ 200000000000000 — 500000000000000 „	—	—				
„ 500000000000000 — 1000000000000000 „	—	—	„ 1000000000000000 — 2000000000000000 „	—	„ 2000000000000000 — 5000000000000000 „	—
„ 1000000000000000 — 2000000000000000 „	—	—				
„ 2000000000000000 — 5000000000000000 „	—	—	„ 5000000000000000 — 10000000000000000 „	—	„ 10000000000000000 — 20000000000000000 „	—
„ 5000000000000000 — 10000000000000000 „	—	—				
„ 10000000000000000 — 20000000000000000 „	—	—	„ 20000000000000000 — 50000000000000000 „	—	„ 50000000000000000 — 100000000000000000 „	—
„ 20000000000000000 — 50000000000000000 „	—	—				
„ 50000000000000000 — 100000000000000000 „	—	—	„ 100000000000000000 — 200000000000000000 „	—	„ 200000000000000000 — 500000000000000000 „	—
„ 100000000000000000 — 200000000000000000 „	—	—				
„ 200000000000000000 — 500000000000000000 „	—	—	„ 500000000000000000 — 1000000000000000000 „	—	„ 1000000000000000000 — 2000000000000000000 „	—
„ 500000000000000000 — 1000000000000000000 „	—	—				
„ 1000000000000000000 — 2000000000000000000 „	—	—	„ 2000000000000000000 — 5000000000000000000 „	—	„ 5000000000000000000 — 10000000000000000000 „	—
„ 2000000000000000000 — 5000000000000000000 „	—	—				
„ 5000000000000000000 — 10000000000000000000 „	—	—	„ 10000000000000000000 — 20000000000000000000 „	—	„ 20000000000000000000 — 50000000000000000000 „	—
„ 10000000000000000000 — 20000000000000000000 „	—	—				
„ 20000000000000000000 — 50000000000000000000 „	—	—	„ 50000000000000000000 — 100000000000000000000 „	—	„ 100000000000000000000 — 200000000000000000000 „	—
„ 50000000000000000000 — 100000000000000000000 „	—	—				
„ 100000000000000000000 — 200000000000000000000 „	—	—	„ 200000000000000000000 — 500000000000000000000 „	—	„ 500000000000000000000 — 1000000000000000000000 „	—
„ 200000000000000000000 — 500000000000000000000 „	—	—				
„ 500000000000000000000 — 1000000000000000000000 „	—	—	„ 1000000000000000000000 — 2000000000000000000000 „	—	„ 2000000000000000000000 — 5000000000000000000000 „	—
„ 1000000000000000000000 — 2000000000000000000000 „	—	—				
„ 2000000000000000000000 — 5000000000000000000000 „	—	—	„ 5000000000000000000000 — 10000000000000000000000 „	—	„ 10000000000000000000000 — 20000000000000000000000 „	—
„ 5000000000000000000000 — 10000000000000000000000 „	—	—				
„ 10000000000000000000000 — 20000000000000000000000 „	—	—	„ 20000000000000000000000 — 50000000000000000000000 „	—	„ 50000000000000000000000 — 100000000000000000000000 „	—
„ 20000000000000000000000 — 50000000000000000000000 „	—	—				
„ 50000000000000000000000 — 100000000000000000000000 „	—	—	„ 100000000000000000000000 — 200000000000000000000000 „	—	„ 200000000000000000000000 — 500000000000000000000000 „	—
„ 100000000000000000000000 — 200000000000000000000000 „	—	—				
„ 200000000000000000000000 — 500000000000000000000000 „	—	—	„ 500000000000000000000000 — 1000000000000000000000000 „	—	„ 1000000000000000000000000 — 2000000000000000000000000 „	—
„ 500000000000000000000000 — 1000000000000000000000000 „	—	—				
„ 1000000000000000000000000 — 2000000000000000000000000 „	—	—	„ 2000000000000000000000000 — 5000000000000000000000000 „	—	„ 5000000000000000000000000 — 10000000000000000000000000 „	—
„ 2000000000000000000000000 — 5000000000000000000000000 „	—	—				
„ 5000000000000000000000000 — 10000000000000000000000000 „	—	—	„ 10000000000000000000000000 — 20000000000000000000000000 „	—	„ 20000000000000000000000000 — 50000000000000000000000000 „	—
„ 10000000000000000000000000 — 20000000000000000000000000 „						

100

Gene Phänumenarien, welche mehrere verschiedene Zeitungen, oder von einer und derselben Gattung mehrere Exemplare halten, haben für das erste Exemplar oder überhaupt für *T* in e Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl hingegen, bis einschließlich 6 Stücken die Hälfte derselben, und über 6 Stück nur Ein Viertel für jedes Stück zu entrichten.

O. Stadtpost-Tariff für die Umgebungen Wiens.

Für Briefe und Pakete ohne Werth von Wien auf das Land und vice versa.			Für Briefe mit Geld beschwert ohne Unterschied der Valuta von Wien auf das Land.			Für Sendungen, welche von Wien mit der Post abzufertigen oder mit derselben angekommen sind.			
						Bei der Briefpost.		Bei der Fahrpost.	
Im Gewichte von	Porto-Gebühr für		Im Betrage	Porto-Gebühr	Ohne Unterschied des Gewichtes.	Sammlungs-gebühr.	Bestellungs-gebühr.	Für Briefe mit Geld ohne Unterschied der Valuta.	Für Frachstücke.
	nicht recom-mandirte	recomman-dirte							
bis einschl. 4 Loth.	3	7			a) für jeden ange-				
über 4 bis 8 "	4	8	von 1 bis 100 fl.	8	kommenen Brief,				
" 8 " 16 "	5	9			wenn er durch den				
" 16 " 24 "	6	10	über 100 500 "	10	Boten bestellt		2		
" 24 " 1 Pfund	7	11			wird				
" 1 " 3 "	8	12	" 500 " 1000 "	12	b) für jeden von			Im Betrage.	
" 3 " 5 "	9	13			Wien weiter ge-				
" 5 " 7 "	10	14	" 1000 " 2000 "	14	henden Brief, der				
" 7 " 8 "	11	15			bei einer Land-				
" 8 " 9 "	12	16	für jedes 1000 über		briefsammlung				
" 9 " 10 "	13	17	2000 fl.	3	aufgegeben wird	2	—		
					Für Zeitungen, in die Ortschaften auf dem rechten Donau-Ufer.				
					von 1 bis 500 fl. 4				
					" 500 " 1000 " 5				
					" 1000 " 2000 " 10				
					für jedes 1000 über 2000 fl. 3				
					nach den Ortschaften auf dem linken Donau-Ufer.				
					Für ein Exemplar ohne Unterschied, ob die Zeitung oder Zeitschrift in Wien oder in einem anderen Orte redigirt wird, ob sie täglich, wöchentlich oder monatlich erscheint, viertelsährig 1 fl. C. M.				

A n m e r k u n g.

Außer den hier oben angeführten Taxen, und der in dem Verzeichnisse Lit C. angezeigten, bei der Bestellung in einer oder der anderen Ortschaft zu erhebenden besonderen Boten-Gebühr darf der Landbriefsammler keine andere Gebühr erheben.

O. Kais. k. priv. Donau-Dampfschiffe.

Die Abfahrt der Schiffe von Wien nach Preßburg und Pesth wird regelmäßig in den Zeitungen jeder dieser Städte angekündigt werden. Man kann sich Plätze bestellen, und durch Verwendung an die Schiffskanzleien Verbindungen machen.

Preise der Plätze in C. M.		1.	2.	Preise der Plätze in C. M.		1.	2.
Abwärts.		Platz.	Platz.	Aufwärts.		Platz.	Platz.
		fl. fr.	fl. fr.			fl. fr.	fl. fr.
Von Wien nach Preßburg		3 —	2 —	Von Smyrna nach Mitylene, Mosconisi		10 —	6 —
„ „ „ Gönyö		7 30	5 —	„ „ „ d. Dardanellen		22 —	14 —
„ „ „ Komorn		8 —	5 20	„ „ „ Constantinopel		40 —	26 —
„ „ „ Gran		9 30	6 20	Von Constantinopel nach Varna		20 —	14 —
„ „ „ Pesth		12 —	8 —	„ „ „ Galaz		50 —	36 —
Von Pesth nach Földvár		3 30	2 20	Von Gallacz nach Braila		1 —	40 —
„ „ „ Paks		4 30	3 —	„ „ „ Silistria		7 30	5 —
„ „ „ Tolna		5 30	3 40	„ „ „ Ruzjuk, Giurgevo		11 —	7 20
„ „ „ Baja		7 —	4 40	„ „ „ Nicopoli, Islas		14 30	9 40
„ „ „ Mohacs		8 —	5 20	„ „ „ Stela-Cladova		25 —	16 40
„ „ „ Apatin		9 30	6 20	„ „ „ Orsova		29 —	19 20
„ „ „ Bukovar		10 50	7 10	„ „ „ Drenkova		37 —	24 40
„ „ „ Neusatz		12 30	8 20	Von Drenkova nach Moldava		2 —	1 20
„ „ „ Semlin		15 —	10 —	„ „ „ Baskasch		2 50	1 50
„ „ „ Rubin		16 30	11 —	„ „ „ Rubin		3 30	2 20
„ „ „ Baskasch		17 20	11 30	„ „ „ Semlin		5 —	3 20
„ „ „ Moldava		18 —	12 —	„ „ „ Neusatz		7 —	4 40
„ „ „ Drenkova		20 —	13 20	„ „ „ Bukovar		8 50	5 50
„ „ „ Stela-Cladova		32 —	21 —	„ „ „ Apatin		9 50	6 30
Von St. Cladova n. Widdin, Kalafat		4 30	3 —	„ „ „ Mohacz		11 —	7 20
„ „ „ Nicopoli, Islas		10 30	7 —	„ „ „ Baja		11 50	7 50
„ „ „ Ruzjuk, Giurgevo		14 —	9 20	„ „ „ Tolna		13 —	8 40
„ „ „ Silistria		17 30	11 40	„ „ „ Paks		13 50	9 10
„ „ „ Braila		24 —	16 —	„ „ „ Földvár		14 30	9 40
„ „ „ Galaz		25 —	16 40	„ „ „ Pesth		17 —	11 20
Von Galaz nach Varna		30 —	22 —	Von Pesth nach Gran		1 40	1 10
„ „ „ Constantinopel		50 —	36 —	„ „ „ Komorn		2 40	1 40
Von Constantinopel nach Gallipoli		16 —	10 —	„ „ „ Gönyö		3 —	2 —
„ „ „ nach d. Dardanellen		20 —	12 —	„ „ „ Preßburg		6 —	4 —
„ „ „ Smyrna		40 —	26 —	„ „ „ Wien		9 —	6 —

Einrichtung, welche bei den k. k. priv. Donau-Dampfschiffen eingeführt ist.

§. 1. Die für die Abfahrt der Dampfschiffe bestimmten Stunden werden nach Möglichkeit streng eingehalten werden, daher man erlucht, sich wenigstens eine Viertelstunde früher an Bord zu begeben.

§. 2. Die Fremden und Reisenden, welche sich von Österreich nach Ungarn begeben, müssen mit den gehörigen Pässen und Linien-Passirscheinen versehen sein.

§. 3. Um jedem Aufenthalte während der Reise zu begnügen, muß jede Waare, die zur Versendung über die Grenze bestimmt ist, mit gehöriger zollamtlicher Expedition und Bolleten versehen, einen Tag vor Abfahrt des Schiffes dem Schiffs-Agenten übergeben werden. Das Gepäck der Reisenden ist denselben Vorschriften unterworfen; keine Art Waare darf dem Gepäck der Reisenden beigegeben werden. — Das Gepäck der Reisenden muß mit der deutlich beschriebenen Adresse des Eigenthümers versehen seyn.

§. 4. Die Plätze werden gleich bei Aufnahme bezahlt, und dem Reisenden dagegen die Ausnahmskarte eingehändigt; Rückzahlung findet keine Statt, ausgenommen, Elementar-Ereignisse verhindern die Abfahrt der Schiffe.

§. 5. Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte des Platzes.

§. 6. Jeder Reisende, der für einen ganzen Platz bezahlt, hat das Recht, eigenes Gepäck von 80 Pf. Gewicht

frei mitzunehmen, für das Uebergewicht wird 1 fr. C. M. pr. Pf. entrichtet.

§. 7. Briefe mitzunehmen ist den Reisenden untersagt; die Schiffsbeamten dürfen von den Reisenden unter keinem Vorwande irgend eine Zahlung fordern. Jede Art Contreband wird nach der Strenge der Gesetze bestraft.

§. 8. Tabak zu rauchen ist nur auf dem Verdecke gestattet.

§. 9. Hunde oder andere Thiere dürfen nur, auf dem Vorderdecke angehängen, mitgenommen werden.

§. 10. Den Herren ist der Eintritt in die Zimmer der Damen untersagt. Ebenso ist der Zutritt zum Extra-Zimmer nur jenen Personen gestattet, die es gemietet haben. Die Werkstube ist gleichfalls für Jedermann geschlossen.

§. 11. Zu Preßburg und Pesth werden die Schiffe ans Ufer anlegen, um das Ein- und Aussteigen der Reisenden zu erleichtern; an den anderen im Tariffe angegebenen Orten wird dieses aber mittelst kleiner, zu diesem Zwecke bestimmter Schiffe geschehen.

§. 12. Die Reisenden können nur an den im Tariff angegebenen Orten ein- und ausgeschiffet werden; indessen werden die Directoren nicht anstehen, sich den Wünschen der Reisenden in ungewöhnlichen Fällen zu fügen, wenn nur die Ausführung nicht mit Gefahr verbunden ist.

P. T a b e l l e,

die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Theile des Jahres einzutheilen.

Auf ein Jahr.	$\frac{1}{2}$ Jahr.	$\frac{1}{3}$ Jahr.	$\frac{1}{4}$ Jahr.	1 Mo: nat.	$\frac{1}{2}$ Mo: nat. od. 15 Tage.	Zehn Tage.	7 Tage od. eine Woche.	6 Tage.	5 Tage.	4 Tage.	3 Tage.	2 Tage.	1 Tag.
Gulden.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10,000	7500	5000	2500	833 20	410 40	277 46 $\frac{1}{2}$	194 26 $\frac{1}{2}$	166 40	138 53 $\frac{1}{2}$	111 6 $\frac{1}{2}$	83 20	55 33 $\frac{1}{2}$	27 46 $\frac{1}{2}$
9,000	6750	4500	2250	750 —	375 —	250 —	175 —	150 —	125 —	100 —	75 —	50 —	25 —
8,000	6000	4000	2000	666 40	333 20	222 43 $\frac{1}{2}$	155 33 $\frac{1}{2}$	133 20	111 6 $\frac{1}{2}$	83 53 $\frac{1}{2}$	66 40	44 26 $\frac{1}{2}$	22 13 $\frac{1}{2}$
7,000	5250	3500	1750	583 20	216 40	194 26 $\frac{1}{2}$	136 6 $\frac{1}{2}$	116 40	97 13 $\frac{1}{2}$	77 46 $\frac{1}{2}$	58 20	38 53 $\frac{1}{2}$	19 25 $\frac{1}{2}$
6,000	4500	3000	1500	500 —	250 —	166 40	116 40	100 —	83 20	66 40	50 —	33 20	16 40
5,000	3750	2500	1250	416 40	208 20	138 53 $\frac{1}{2}$	97 13 $\frac{1}{2}$	83 20	69 26 $\frac{1}{2}$	55 33 $\frac{1}{2}$	41 40	27 46 $\frac{1}{2}$	13 53 $\frac{1}{2}$
4,000	3000	2000	1000	333 20	166 40	111 6 $\frac{1}{2}$	77 46 $\frac{1}{2}$	66 40	55 33 $\frac{1}{2}$	44 26 $\frac{1}{2}$	33 20	22 13 $\frac{1}{2}$	11 6 $\frac{1}{2}$
3,000	2250	1500	750	250 —	125 —	83 20	58 20	50 —	41 40	33 20	25 —	16 40	8 20
2,000	1500	1000	500	166 40	83 20	55 33 $\frac{1}{2}$	38 53 $\frac{1}{2}$	33 20	27 46 $\frac{1}{2}$	22 13 $\frac{1}{2}$	16 40	11 6 $\frac{1}{2}$	5 33 $\frac{1}{2}$
1,000	750	500	250	83 20	41 40	27 46 $\frac{1}{2}$	19 26 $\frac{1}{2}$	16 40	13 53 $\frac{1}{2}$	11 6 $\frac{1}{2}$	8 20	5 33 $\frac{1}{2}$	2 46 $\frac{1}{2}$
900	635	450	225	75 —	37 30	25 —	17 30	15 —	12 30	10 —	7 30	5 —	2 30
800	600	400	200	66 40	33 20	22 13 $\frac{1}{2}$	15 33 $\frac{1}{2}$	13 20	11 6 $\frac{1}{2}$	8 53 $\frac{1}{2}$	6 40	4 26 $\frac{1}{2}$	2 13 $\frac{1}{2}$
700	525	350	175	58 20	29 10	19 26 $\frac{1}{2}$	13 36 $\frac{1}{2}$	11 40	9 43 $\frac{1}{2}$	7 46 $\frac{1}{2}$	5 50	3 53 $\frac{1}{2}$	1 56 $\frac{1}{2}$
600	450	300	150	50 —	25 —	16 40	11 40	10 —	8 20	6 40	5 —	3 20	1 40
500	375	250	125	41 40	20 50	13 53 $\frac{1}{2}$	9 43 $\frac{1}{2}$	8 20	6 56 $\frac{1}{2}$	5 33 $\frac{1}{2}$	4 10	2 46 $\frac{1}{2}$	1 23 $\frac{1}{2}$
400	300	200	100	33 20	16 40	11 6 $\frac{1}{2}$	7 46 $\frac{1}{2}$	6 40	5 33 $\frac{1}{2}$	4 26 $\frac{1}{2}$	3 20	2 13 $\frac{1}{2}$	1 6 $\frac{1}{2}$
300	225	150	75	25 —	12 30	8 20	5 50	5 —	4 10	3 20	2 30	1 40	50
200	150	100	50	16 40	8 20	5 33 $\frac{1}{2}$	3 53 $\frac{1}{2}$	3 20	2 46 $\frac{1}{2}$	2 13 $\frac{1}{2}$	1 40	1 6 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$
100	75	50	25	8 20	4 10	2 46 $\frac{1}{2}$	1 56 $\frac{1}{2}$	1 40	1 23 $\frac{1}{2}$	1 6 $\frac{1}{2}$	50	33 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$
90	67 30	45	22 30	7 30	3 45	2 30	1 45	1 30	1 15	1 —	45	30	15
80	60 —	40	20 —	6 40	3 20	2 13 $\frac{1}{2}$	1 33 $\frac{1}{2}$	1 20	1 6 $\frac{1}{2}$	53 $\frac{1}{2}$	40	26 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$
70	52 30	35	17 30	5 50	2 55	1 56 $\frac{1}{2}$	1 21 $\frac{1}{2}$	1 10	50 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	35	23 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$
60	45 —	30	15 —	5 —	2 30	1 40	1 10	1 —	50	40	30	20	10
50	37 30	25	12 30	4 10	2 5	1 23 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	50	41 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	25	16 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
40	30 —	20	10 —	3 20	1 40	1 6 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	40	33 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{1}{2}$	20	13 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$
30	22 30	15	7 30	2 30	1 15	50	35	30	25	20	15	10	5
20	15 —	10	5 —	1 40	50	33 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{1}{2}$	20	16 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	10	6 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
19	14 15	9 30	4 45	1 35	47	31 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	19	15 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
18	13 30	9 —	4 30	1 30	45	30	21	18	15	12	9	6	3
17	12 45	8 30	4 15	1 25	42	28 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$	17	14 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
16	12 —	8 —	4 —	1 20	40	26 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	16	13 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	8	5 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
15	11 15	7 30	3 45	1 15	37 $\frac{1}{2}$	25	17 $\frac{1}{2}$	15	12 $\frac{1}{2}$	10	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
14	10 30	7 —	3 30	1 10	35	23 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	14	11 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	7	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
13	9 45	6 30	3 15	1 5	32 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$	13	10 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
12	9 —	6 —	3 —	1 —	30	20	14	12	10	8	6	4	2
11	8 15	5 30	2 45	55	27 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	11	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
10	7 30	5 —	2 30	50	25	16 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	10	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
9	6 45	4 30	2 15	45	22 $\frac{1}{2}$	15	10 $\frac{1}{2}$	9	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{2}$
8	6 —	4 —	2 —	40	20	13 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	8	6 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
7	5 15	3 30	1 45	35	17 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	7	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
6	4 30	3 —	1 30	30	15	10	7	6	5	4	3	2	1
5	3 45	2 30	1 15	25	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	5	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1
4	3 —	2 —	1 —	20	10	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$	1
3	2 15	1 30	45	15	7 $\frac{1}{2}$	5	3 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$	1	1
2	1 30	1 —	30	10	5	5	2 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1
1	45	30	15	5	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1	1

Anmerkung. Vermittelt diese Tabelle läßt sich: 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleich bringen. 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. 3) Besoldungen, Dienstboten- und Viehlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig dazu aufzubringen habe. 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfährt daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. 6) Wer mehr ausgibt, als er einnimmt, kann berechnen, wie weit er sich jährlich in Schulden steckt. 7) Wer täglich etwas von seinen Ausgaben zurück legt, erfährt, wie viel er dadurch jährlich gewinnen kann. 8) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm jeden Tag übrig bleibt.

R. I n t e r e s s e - T a f e l n.

Zu 2½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 3 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.		Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.	
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.
von 1		1	2		—	3		—							von 1		1	3		—	3		—						
2		3	—		1	2		1	—						2		3	2		1	3		1	—					
3		4	2		2	1		1	—						3		5	1		2	2		1	—					
4		6	—		3	—		2	—						4		7	—		3	2		2	—					
5		7	2		3	3		2	—						5		9	—		4	2		3	—					
6		9	—		4	2		3	—						6		10	3		5	1		3	—					
7		10	2		5	1		3	—						7		12	2		6	1		1	—					
8		12	—		6	—		1	—						8		14	1		7	—		1	—					
9		13	2		6	3		1	—						9		16	—		8	—		1	1					
10		15	—		7	2		1	1						10		18	—		9	—		1	2					
20		30	—		15	—		2	2						20		36	—		18	—		3	—					
30		45	—		22	2		3	3						30		54	—		27	—		4	2					
40	1	—	—		30	—		5	—						40	1	12	—		36	—		6	—					
50	1	15	—		37	2		6	1						50	1	30	—		45	—		7	2					
100	2	30	—		1	15		12	2						100	3	—		1	30	—		15	—					
200	5	—	—		2	30		25	—						200	6	—		3	—		30	—						
300	7	30	—		3	45		37	2						300	9	—		4	30	—		45	—					
400	10	—	—		5	—		50	—						400	12	—		6	—		1	—						
500	12	30	—		6	15		1	2						500	15	—		7	30	—		1	15					
1000	25	—	—		12	30		2	5						1000	30	—		15	—		2	30						
2000	50	—	—		25	—		4	10						2000	60	—		30	—		5	—						
5000	125	—	—		62	30		10	25						5000	150	—		75	—		12	30						
10000	250	—	—		125	—		20	50						10000	300	—		150	—		25	—						

Zu 3½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 4 pr. Cent. vom Hundert.

von 1															von 1														
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2	4	6	8	10	12	14	16	18	21	24	27	30	33	36	2	4	6	8	10	12	14	16	18	21	24	27	30	33	36
3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45
4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60
5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75
6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90
7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98	105	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91	98	105
8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120
9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	126	135	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117	126	135
10	21	30	39	48	57	66	75	84	93	102	111	120	129	138	10	21	30	39	48	57	66	75	84	93	102	111	120	129	138
20	42	63	84	105	126	147	168	189	210	231	252	273	294	315	20	42	63	84	105	126	147	168	189	210	231	252	273	294	315
30	63	94	125	156	187	218	249	280	311	342	373	404	435	466	30	63	94	125	156	187	218	249	280	311	342	373	404	435	466
40	84	126	168	210	252	294	336	378	420	462	504	546	588	630	40	84	126	168	210	252	294	336	378	420	462	504	546	588	630
50	105	157	209	261	313	365	417	469	521	573	625	677	729	781	50	105	157	209	261	313	365	417	469	521	573	625	677	729	781
100	210	315	420	525	630	735	840	945	1050	1155	1260	1365	1470	1575	100	210	315	420	525	630	735	840	945	1050	1155	1260	1365	1470	1575
200	420	630	840	1050	1260	1470	1680	1890	2100	2310	2520	2730	2940	3150	200	420	630	840	1050	1260	1470	1680	1890	2100	2310	2520	2730	2940	3150
300	630	945	1260	1575	1890	2100	2310	2520	2730	2940	3150	3360	3570	3780	300	630	945	1260	1575	1890	2100	2310	2520	2730	2940	3150	3360	3570	3780
400	840	1260	1680	2100	2520	2940	3360	3780	4200	4620	5040	5460	5880	6300	400	840	1260	1680	2100	2520	2940	3360	3780	4200	4620	5040	5460	5880	6300
500	1050	1575	2100	2625	3150	3675	4200	4725	5250	5775	6300	6825	7350	7875	500	1050	1575	2100	2625	3150	3675	4200	4725	5250	5775	6300	6825	7350	7875
1000	2100	3150	4200	5250	6300	7350	8400	9450	10500	11550	12600	13650	14700	15750	1000	2100	3150	4200	5250	6300	7350	8400	9450	10500	11550	12600	13650	14700	15750
2000	4200	6300	8400	10500	12600	14700	16800	18900	21000	23100	25200	27300	29400	31500	2000	4200	6300	8400	10500	12600	14700	16800	18900	21000	23100	25200	27300	29400	31500
5000	10500	15750	21000	26250	31500	36750	42000	47250	52500	57750	63000	68250	73500	78750	5000	10500	15750	21000	26250	31500	36750	42000	47250	52500	57750	63000	68250	73500	78750
10000	21000	31500	42000	52500	63000	73500	84000	94500	105000	115500	126000	136500	147000	157500	10000	21000	31500	42000	52500	63000	73500	84000	94500	105000	115500	126000	136500	147000	157500

Zu 5 pr. Cent. vom Hundert.

Zu 6 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.			Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.			
fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
von 1		3		1	2			1					von 1		3	2		1	3			1										
2		6		3				2					2		7			3	2			2										
3		9		4	2			3					3		10	3		5	1			3										
4		12		6			1						4		14	1		7			1							1				
5		15		7	2		1	1			1		5		18			9			1	2					1					
6		18		9			1	2			1	1	6		21	2		10	3		1	3					1					
7		21		10	2		1	3			1	1	7		25			12	2		2						1					
8		24		12			2				1		8		28	3		14	1		2	1					2					
9		27		13	2		2	1			2		9		32	1		16			2	2					2					
10		30		15			2	2			2		10		36			18			3						2					
20	1			30			5			1			20	1	12			36			6				1		1					
30	1	30		45			7	2		1	3		30	1	48			54						2								
40	2		1				10			2	3		40	2	24												2	3				1
50	2	30		1	15		12	2		3	2		50	3			1	30			15					3	2					
100	5		2	30			25			5	3		100	6			3				30						7					
200	10		5				50			11	2		200	12			6			1							14					1
300	15		7	30			1	15		17	2		300	18			9			1	30						21					2
400	20		10				1	40		23	2		400	24			12			2							28					3
500	25		12	30			2	5		29			500	30			15			2	30						35					4
1000	50		25				4	10		58	1		1000	60			30			5							1	10				5
2000	100		50				8	20		1	56	2	2000	120			60			10							2	20				10
5000	250		125				20	50		4	51	1	5000	300			150			25							5	50				20
10000	500		250				41	40		9	45		10000	600			300			50							11	40				50
																																1

S. Vade mecum zur augenblicklichen Berechnung der im Hanswesen vorkommenden Geschäfte.

1. So viel 100 Gulden man jährlich Einkünfte hat so viel Siebzehner kommen beiläufig auf einen Tag; wer jährlich 600 Gulden einnimmt, kann täglich 6 Siebzehner ausgeben (eine Kleinigkeit weniger). — So viel mal 6 Gulden jährlich, so viel Kreuzer täglich; einen Kreuzer täglich, macht jährlich 6 fl. — Wie viel Gulden auf 2 Monate kommen, so viel Kreuzer kommen auf einen Tag. — Die Einnahme in Gulden für einen Monat verdoppelt, gibt die Kreuzer für einen Tag. Wer monatlich 40 Gulden Renten hat, kann täglich 80 Kreuzer ausgeben, wenn er nichts ersparen will.

2. Aus dem Guldenpreise des Eimers den Kreuzerpreis einer Maß schnell zu wissen. — Eine Maß kostet um die Hälfte an Kreuzern mehr, als der Eimer Gulden kostet; z. B. der Eimer 10 fl., davon ist die Hälfte 5 — 10 und 5 ist 15, also kostet die Maß 15 fr. Kostet der Eimer Wein 20 fl., so kostet davon die Maß 30 fr.; kostet der Eimer 40 fl., so kostet die Maß 60 fr oder 1 fl.

3. So viel Gulden ein Muth kostet, doppelt so viel Kreuzer kostet ein Mehen (weil ein Muth 30 Mehen hat). Kostet der Muth 100 fl., so kostet der Mehen 200 Kreuzer oder 3 fl. 20 fr.

4. Aus dem Centnerpreise den Preis des Pfundes bald zu wissen. So viel Gulden der Centner kostet, $\frac{3}{5}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Centner kostet, multiplicire ich mit 6, und vom Producte schneide ich die letzte Ziffer weg, was stehen bleibt, sagt mir: wie viel Kreuzer das Pfund kostet, z. B.: der Centner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, zeigt mir, daß das Pfund 24 fr. kostet. Der Centner kostet 95 fl., dieß mit 6 multiplicirt, gibt 570; die Null weg, also kostet das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

5. Die zu 5 Procent angelegten Interessen sind schnell aus dem Capital zu finden, da sie den 20sten Theil desselben betragen. Man läßt vom Capital die letzte Ziffer weg, und halbirte das übrige, z. B.: 1000 fl. zu 5 Procent — von 1000 die letzte Null weg, bleibt 100, diese halbirte, also geben 1000 fl. 50 fl. Interesse. Auf diese Weise wird man schnell erfahren, daß eine Million Gulden zu 5 Procent jährlich 50 tausend Gulden Interessen trage.

T. Die vorzüglichsten Jahrmärkte in den k. k. österreichischen Staaten.

Hauptjahrmärkte.

- Wien. 1) Montag nach Jubilate. 2) Den Tag nach Allerheiligen. Jeder Markt dauert 4 Wochen.
 Leopoldstadt in Wien ist zu Margaretha Markt, der 14 Tage dauert.
 Grätz in Steiermark. 1) am 3. Sonntage in der Fasten. 2) am Ägyptus-Tage; jeder dauert 14 Tage.
 Lemberg in Galizien, große Dreikönigsmesse, und zwar Montag nach heil. 3 König, durch 4 Wochen; dann 1) Agnes, 2) den 24. Mai durch 4 Wochen, 3) den 12. October, durch 2 Wochen.
 Linz in Ober-Oesterreich. 1) den 1. Montag nach Ostern. 2) Bartholomäus; jeder dauert 3 Wochen.
 Prag in Böhmen. 1) Mittfasten. 2) Wenzeslaus; jeder dauert 3 Wochen.
 Wollmarkt am 2. Montage im Juli.
 Brünn in Mähren. 1) Am ersten Montag nach Aschermittwoche, 2) am 4. Montag nach Pfingsten, 3) Montag nach Maria Geburt, 4) Montag nach Maria Empfängnis; jeder dauert 8 Tage.
 Wollmärkte: 1) Samstag vor h. Dreifaltigkeit, 2) Den Tag vor Maria Empfängnis.
 Rossmärkte: 1) Den ersten Montag in der Fasten. 2) Den zweiten Montag nach Maria Geburt.
 Viehmärkte: Allezeit den dritten Tag vor jedem Jahrmarkt.
 Troppau in österr. Schlessen. 1) am 1. Februar, 2) am 1. Mai, 3) am 1. August, jeder dauert 8 Tage; 4) der letzte vom 1. November dauert 14 Tage. Tags vorher jedes Mal Viehmarkt.
 Triest, Messe vom 1. bis 20. August. Übrigens Freihafen.
 Pesth, 1) Josephi vom 15. bis 20. März. 2) Medardi vom 8. bis 12. Juni. 3) Joh. Enthaupt., vom 30. August bis 4. Septemb. 4) Leopoldi, vom 15. bis 20. November.

Österreichische Hauptjahrmärkte.

- Baden in Nied.-Oester. 1) Montag nach Cantate, 2) Tag nach Mar. Geburt.
 Braunau in Ober-Oester. 1) Pfingstdienstag, 2) Jakob 3) Martin.
 Bruck an der Leitha in Nieder-Oester. 1) Urban, 2) Ägyptus, 3) Katharina. Pferdemarkt am 6. Oktob.
 Enns in Ober-Oester. 1) Ostersdienstag, 2) Laurenz, 3) Ägyptus, 4) Martin Bischof.
 Grein in Oester. 1) Phil. u. Jak., 2) Ägypt., 3) Montag nach Matthäus.
 Haimburg in Nieder-Oest. 1) Andreas, 2) Martin den 11. November.
 Horn in Nieder-Oester. 1) Dienstag vor Pauli Bekehrung, 2) Georg, 3) Johann der Täufer, 4) Martin.
 Ips in Nieder-Oester. 1) Montag nach Reminisc., 2) Montag nach Cantate, 3) nach Laurenz.
 Klosterneuburg in Nieder-Oest. 1) Montag nach Frohnleichnam, 2) Tag nach Leopoldi.
 Korneuburg in Nieder-Oester. 1) Dienst. nach Ocul., Montag nach Apost. Theil., 3) Ursula, 4) Nach Allerheiligen.
 Krems in Nieder-Oest. 1) 8 Tage vor und nach Jakobi, 2) 8 Tage vor u. nach Simon und Judä.

- Melk in Nieder-Oester. 1) Nach + Erfind., 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Solomon; auch Wochenmarkt.
 Neustadt, Wiener, in Nieder-Oester. 1) Montag nach Maria Himmelfahrt, 2) Montag nach Matth.
 Roh in Nieder-Oest. 1) Dienstag nach Neujahr, 2) Josephi, 3) Philipp und Jakob, 4) Laurenz, 5) Dienstag nach Rosenkranzfest. Vorher Pferde-, Schlachtvieh- und Faschmarkt.
 Salzburg in Ober-Oester. 1) Faschingsf., 2) Matthäus.
 St. Pölten in Nieder-Oester. 1) Dienstag nach Reminisc. 2) Bartholomäus.
 Steier in Ober-Oester. 1) 14 Tage vor Christi Himmelfahrt, 2) Montag nach Michaeli.
 Stockerau in Nieder-Oester. 1) Montag nach Palmsonntag, 2) Johann der Täufer, 3) Michaeli. Vorher allezeit Viehmarkt.
 Tulln in Nieder-Oester. 1) An Georgi, 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.
 Zwettl in Nieder-Oester. 1) Dienstag vor Fasching, 2) Graudi, 3) Kreuzerhöhung. Allezeit vorher Viehmarkt.

Steirische und kärntnerische Märkte.

- Bruck an der Mur. 1) Am 1. Montag in der Fasten, 2) Montag nach Quasimodo, 3) Montag nach Martin.
 Cilli. 1) 20. März, 2) Augustin, 3) Andreas Apostel.
 Feistritz in Unter-Steier. 1) Pauli Bekehr. 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.
 Feistritz in Ober-Steier. 1) Am 6. Montag nach Ostern, 2) Martin.
 Florian. St. 1) Montag nach dem 1. Quat., 2) Tag nach Palmsonntag, 3) Floriani, 4) Montag nach h. Dreifalt. 5) Montag nach Quatembersonntag.
 Fürstenfeld. 1) Am zweiten Montag nach Weihnachten, 2) Am sechsten Montag nach Ostern, 3) Johann der Täufer, 4) Augustin, 5) Montag vor Allerheiligen, 6) Montag nach Nikolaus.
 Judenburg. 1) Freitag n. Christ. Himmelf., 2) 11. Okt.
 Klagenfurt in Kärnten (Illyrien). 1) Phil. u. Jakob. 2) Den 14. September. Jeder dauert 3 Wochen.
 Knittelfeld. 1) Tag nach Frohnleichnam, 2) Montag nach Barthol., 3) Montag vor Martin.
 Laibach in Krain (Illyrien). 1) Am 25. Jänner, 2) 1. Mai, 3) 15. Juni, 4) Kreuzerhöhung, 5) Elisabeth.
 Leoben. 1) Jakobi, 2) Andreas. Vorher stets Viehmarkt.
 Marburg. 1) Samstag vor Lichtmess, 2) Tag nach Ulrich, 3) Ursula.
 Mariazell. 1) Freitag vor Pfingsten, 2) Rochus.
 Märzuslag. 1) Tag nach Kunigunde. Tags vorher Viehmarkt, 2) Montag nach Maria Geburt, 3) Thecla-Tag. Zualeich Viehmarkt.
 Pettau. 1) 7. Jänner, 2) 13. April, 3) 5. August, 4) 25. November.
 Radkersburg. 1) Am dritten Montag vor Fastnacht, 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Leopoldi.
 Radmannsdorf. 1) Den ersten Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten, 2) Den 19. April, 3) Montag nach Graudi, 4) Den 11. Oct., 5) Den 15. Dec.
 Villach in Kärnten (Illyrien). 1) heil. 3 Könige, 2) 20. September.
 Weizburg. 1) Montag nach Maria Lichtmess,

2) Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten. 3) Montag nach heil. Dreifaltigkeitssonntag. 4) Montag nach dem zweiten Sonntag nach Frohnleichnam. 5) Mont. n. Anna. 6) Mont. nach Aggdi. 7) Den 15. September. 8) Dienstag nach Allerheiligen. 9) Den 15. December.
Wi nd i s c h g r ä ß. 1) Pauli Bekehrung. 2) Dienstag nach Pfingsten. 3) Jakob.

Böhmische, mährische und schlesische Märkte.

Alt-Brünn in Mähren. 1) Montag nach Procop. 2) Montag nach Wenzeslaus.
Budweis in Böhmen. 1) Montag nach heil. 3 Könige. 2) Montag nach Frohnleichnam. 3) Montag nach Maria Geburt. 4) am Tage Martini.
Chrudim in Böhmen. 1) Zweiten Sonnt. in der Fasten. 2) Mittwoch nach + Erfind. 3) Maria Himmelfahrt. 4) Barbara.
Časlau in Böhmen. 1) Mont. nach Mittfast. 2) Montag nach Jubilate. 3) den Tag nach Peter und Paul.
Eger in Böhmen. 1) Matthäus. 2) Frohnleichnam. 3) Mauritius. 4) Sonntag vor Andreas.
Jglau in Mähren. 1) 5. Mai. 2) 23. Juni. 3) 22. Sept. 4) 1. December.
Königgrätz in Böhmen. 1) Dienstag nach heil. 3 Könige. 2) Dienstag nach Reminisc. 3) Dienstag nach heil. Dreifaltigkeit. 4) Dienstag nach Maria Geburt. Jeder dauert 8 Tage.
Kremier in Mähren. 1) 2. Montag in der Fasten. 2) Montag nach Cantate. 3) Montag nach Pfingsten. 4) Matthäus. 5) Lucia.
Leitmeritz in Böhmen. Die Montage 1) nach Seraph. 2) nach Cantate. 3) Maria Himmelfahrt. 4) Katharina.
Nikolsburg in Mähren. 1) Dienstag nach Fab. und Sebast. 2) Dienstag nach Lätare. 3) Pfingstdienstag. 4) Dienstag nach Margaretha. 5) Dienstag nach Mar. Himmelfahrt. 6) Dienstag nach Wenzeslaus. 7) Dienstag nach Martini. Jeder dauert 4 Tage.
Olmütz in Mähren. 1) Montag nach heil. 3 Könige. 2) Mont. vor Georgi. 3) Am 3. Montag nach Johann d. Täufer. 4) Montag n. Michaeli. Jeder dauert 5 Tage.
Pardubitz in Böhmen. 1) Mittwoch nach Lichtmess. 2) Kreuzwoche. 3) den Tag nach Victoiein. 4) Dienstag nach Maria Empfängniß.
Pilsen in Böhmen. 1) Montag in der Fasten. 2) Montag nach Peter und Paul; zugleich auch Wollmarkt. 3) Montag nach Bartholomäus. 4) Montag n. Martin.
Teschen in Oest. Schlessen. 1) Tag nach Lichtmess. 2) Pfingstdienstag. 3) Montag vor Magdal. na. 4) Maria Geb. 5) Andreas. Wollmarkt. 1) 28. Mai. 2) 2. Okt. 3) 1. August; jeder dauert 8 Tage. 4) 1. November; dauert 14 Tage.
Znaim in Mähren. 1) Dorothea. 2) Dienst. nach Oculi. 3) Georgi. 4) Joh. d. Täufer. 5) Donnerst. nach Maria Geb. 6) Sim. und Jud. 7) Donnerst. vor Mar. Empf. Jeder dauert 8 Tage.
Zittau in Mähren. 1) Montag nach Lichtmess. 2) Montag nach Maria Heimsuchung. 3) Montag vor Aggdius. 4) Montag nach Martin.

Ungarische, siebenbürgische, croatische und slawonische Märkte.

Agram in Croatien. 1) Donnerstag vor dem Palmsonntag. 2) Markus; beide dauern 8 Tage. 3) 13. Juli. 4) Stephan den 20. Aug.; beide dauern 14 Tage. 5) Simon und Judas den 28. Oktob. 6) Tag nach Maria Empfängniß den 9. December; beide dauern 8 Tage.

Arad in Ungarn. 1) Woche vor Palmsonntag. 2) am griechischen Feste Peter u. Paul (11. Juli). 3) 5. Nov. St. Andrä bei Ofen in Ungarn. 1) Petri Kettenf. 2) Donnerst. nach Lukas. 3) Andreas. Drei Tage vorher Viehmarkt.

Bartfeld in Ungarn. 1) Petri Stuhlfeier. 2) Josephi. 3) Johann der Täufer. 4) Aggdi. 5) Theresia. 6) Thomas Ap.

Boschim im Preßburger Comitatz in Ungarn. 1) Namen Jesu Fest. 2) Gabriel. 3) Philippi und Jakob. 4) Christi Verkär. 5) Simon und Judä. Den Tag vorher jedem Markt ist Viehmarkt.

Bogdau in Ungarn. 1) Anton Einsl. 2) Markus. 3) Joh. Enthaupt. 4) Klemens. 5) Ursula. 6) Agatha.

Brood in Slavonien. 1) 10. Jänner. 2) 14. April. 3) 10. Juli. 4) 8. Oktober.

Caschau in Ungarn. 1) 20. Jänner. 2) 1. Mai. 3) 27. Juni. 4) 15. August. 5) 19. Novemb.

Clausenburg in Siebenbürgen. 1) Georg. 2) Anton von Padua. 3) Laurenz. 4) Allerheiligen. Pferdemarkt den 7. August.

Comorn in Ungarn. 1) 1. Mai. 2) 20. Juni. 3) 4. Oktober. 4) 30. November.

Cronstadt in Siebenbürgen. 1) Frohnleichn. 2) Allerh. Debrezin in Ungarn. 1) 6. Jänner. 2) 24. April. 3) 15. August. 4) 9. Oktober.

Demetsher im Besprymer Comitatz in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 2) Phil. und Jakob. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 3) Verkärung Christi. 4) Allerheiligen. Den Tag vorher ist Viehmarkt.

Egerfeger in Ungarn. 1) Neujahr. 3 Tage vorher ist Viehmarkt. 2) Vitus. 3) Aggdius. 4) Andreas.

Eisenstadt in Ungarn. 1) Oskull. 2) Sonntag nach Oskern. 3) Sonntag nach Petri Kettenfeier. 4) Sonntag vor Michael. 5) am 30. November.

Eperies in Ungarn. 1) Den 27. Jänner. 2) heil. Dreifaltigkeitssonntag. 3) 20. August. 4) 30. Novemb.

Erlau in Ungarn. 1) 10. Jänner. 2) 12. Mai. 3) 7. Juli. 4) 9. September.

Fünfkirchen in Ungarn. 1) Maria Lichtmess. Tag vorher ist Viehmarkt. 2) Pfingstsonntag. Zwei Tage vorher ist Viehmarkt. 3) Stephan König. 20. August; zwei Tage vorher ist Viehmarkt. 4) Katharina. Den Tag vorher ist Viehmarkt.

Freistadt in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. 2) Lätare. 3) Philipp und Jakob. 4) Pfingstamstag. 5) Peter und Paul. 6) Laurenz. 7) Michael. 8) Allerheiligen.

Gatsch in Ungarn. 1) Vitus. 2) Apostel Theil. 3) Montag vor Palmsonntag. 4) Mar. Himmelfahrt. 5) Aggdi. 6) Emericus. Den Tag vorher Viehmarkt. 7) Katharina. 8) Lucia.

Gran in Ungarn. 1) 12. März. 2) 25. Mai. 3) 10. August. 4) 1. November.

Großwardein in Ungarn. 1) Heilige drei Könige. 2) am Faschingstag. 3) Palmsonntag. 4) Pfingsten. 5) Aggdius. 6) Franz Seraph.

Güns in Ungarn. 1) Freitag nach Quinquagesima. 2) Montag nach Frohnleichnam. 3) 24. Juli. 4) 31. August. 5) 20. Oktober. 6) Montag nach dem ersten Adventsonntag. Alle Mittwoch ist Viehmarkt.

Herzmannstadt in Siebenbürgen. 1) Montag nach heil. 3 Könige. 2) Dienstag nach Palmsonntag. 3) + Erfindung. dauert 8 Tage. 4) + Erhöhung.

Kis mark in Ungarn. 1) Invoc. 2) Den ersten Sonntag nach Trinit. 3) den 3. Mai. 4) den 14. Sept. 5) den 13. December.

Ketschkemet in Ungarn. 1) Georgi, 2) Gordianus. Tags vorher ist Viehmarkt, 3) Laurenti, 4) Katharina.
Körmen d in Ungarn. 1) Maria Lichtmess, 2) Gregor, 3) Den 15. März, 4) Quasim., 5) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 6) Joh. d. Täufer, 7) Maria Heims., 8) Anna, 9) Bartholom., 10) Matth., 11) Lukas, 12) Martin.
Kremnik in Ungarn. 1) 4. Mai, 2) 2. August, 3) Donnerstag nach Michaeli.
Modern in Ungarn. 1) Montag nach Lichtmess, 2) Miserere, 3) Sonntag nach Dreifaltigkeit, 4) Sonntag nach Bartholom., 5) Matthäus, 6) Martin.
Munkacs in Ungarn. 1) 24. April, 2) 29. August.
Neusohl in Ungarn. 1) 25. Jänner, 2) 27. Mai, 3) 30. November.
Ödenburg in Ungarn. 1) Invoc., 2) Phil. und Jak., 3) Margaretha, 4) Verkl. Christi, 5) Elisabeth.
Ofen in Ungarn. 1) Heil. drei König, 2) Adalbert, 3) Margaretha, 4) Michael.
Papa in Ungarn. 1) Mar. Lichtmess, 2) 25. März, 3) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 4) Mar. Heimsuchung, 5) Maria Himmelf., 6) Maria Geb., 7) Emeritus, 8) Maria Empfängniß.
Presing in Ungarn. 1) Serages., 2) Ofterdienst, 3) Pfingstmont., 4) Mar. Magdal., 5) Augustin, 6) Franz Seraph., 7) Katharina.
Preßburg in Ungarn. 1) Fabian u. Sebast. vom 20. bis 22., 2) Lätare, 3) Christi Himmelf., 4) Mar. Heims. vom 30. Juni bis 2. Juli, 5) Laurenti, vom 9. bis 11.

August, 6) Michael, vom 28. bis 30. Septemb., 7) 6. December.

Raab in Ungarn. 1) 19. Jänner, 2) Montag nach Palmsonntag, 3) Montag vor Frohnleichnam, 4) 22. Juli, 5) 8. September, 6) 25. November.

Schemnik in Ungarn. Jeder Markt fällt am Quatembermittwoch. Montags vorher ist Viehmarkt.

Szálagersteg in Ungarn. 1) Valentin, 2) Palmf., 3) Phil. u. Jakob, 4) Pfingstsonntag, 5) Mar. Magdal., 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Andreas.

Stuhlweissenburg in Ungarn. 1) Invoc., 2) Am Sonntag Quadrag., 3) Georg, 4) Joh. der Täufer, 5) Bartholom., 6) Demetrius. Viehmarkt ist am Dienstag jeder Woche.

Temeswar in Ungarn. 1) 19. März, 2) 1. Juni, 3) 29. September, 4) 7. December.

Tokai in Ungarn. 1) 25. März, 2) Johann der Täufer, 3) Anna, 4) Mathias, 5) Thomas, 6) Demetrius.

Tyrnau in Ungarn. 1) Vincenz, 2) Invoc., 3) Georg, 4) Vitus, 5) Jak. am 25. Juli, 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Nikolaus.

Waizen in Ungarn. 1) Mathias, 2) Samst. vor dem Palmsonnt., 3) Mar. Heims., 4) Gailus, 5) Erste Woche vor dem Christtage.

Wieselburg in Ungarn. 1) 3. Juli, 2) 4. Oktober.

Tiroler Markt.

Bozen. 1) Mittsacken, 2) Frohnleichnam.

Combardisch. Venetianische Märkte.

Adria. 1. bis 15. September.
Bassano. 4. bis 12. October.
Bergamo. 20. August, dauert 12 Tage.
Como. 16. bis 30. September.
Crema. 24. Sept. bis 9. October.
Gste. 7. bis 13. October.
Gonzaga. 8. bis 13. September.
Mantua. 13. Mai bis 25. Juni.
Padua. 13. bis 28. Juni und 1. bis 15. October.
Palmanova. 7. bis 22. October.

Pavia. 28. August durch 8 Tage.
Paullo. 24. August bis 9. Sept.
Piave. 15. bis 30. November.
S. Antonio. 13. bis 15. Juni. Viehmarkt.
Tirano. 10. bis 12. October.
Udine. 16. Jänner, 13. Febr., 23. April, 30. Mai, 9. Aug., 24. Sept., 24. Novemb. Jedes Mal 3 Tage.
Venedig. Messe: Christi Himmelfahrt; dauert 14 Tage.
Verona. Erster Montag n. d. Ofterwoche, 24. Septemb.